

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

HAGEN.AGENTUR GmbH

Betreff:

HAGEN.AGENTUR Neuorganisation

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss

25.02.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den vorgelegten Vorschlag zur Neuorganisation der **HAGEN.AGENTUR** GmbH mit dem Ziel des Aufbaus der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** GmbH zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise zu.

Kurzfassung

Die **HAGEN.AGENTUR** beabsichtigt federführend für die Stadt Hagen, eine kooperative Wachstumsstrategie für den Wirtschaftsstandort Hagen (#HAGEN.Horizonte2035) aufzulegen. Gemeinsam mit der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) und der FernUniversität Hagen haben die **HAGEN.AGENTUR** und die Stadt Hagen nach einer ersten Standortanalyse einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der in Vorlage 0969-2/2020 zur Abstimmung in den Rat eingebracht worden ist.

Es ist bereits jetzt absehbar aufgrund der Ergebnisse der ersten Standortanalyse, dass die Umsetzung der Wachstumstrategie und der wesentlichen Arbeitsschritte unter der Federführung der **HAGEN.AGENTUR** erfolgen sollte. Ausschlaggebend ist dabei, dass nicht alle Projekte und Initiativen sofort und gleichzeitig ausreichend qualifiziert sind und gestartet werden, sondern ein Projektmanagement der **HAGEN.AGENTUR** erfahren müssen.

Wenn wir die Wachstumsstrategie erfolgreich umsetzen wollen, müssen wir die **HAGEN.AGENTUR** umbauen und verändern und zwar bezogen auf ihre Aufgaben, ihre Organisation, ihre Ressourcen, ihre Konzepte und ihren Gesellschafterkreis.

Berücksichtigung finden muss darüber hinaus ein Vorschlag zur angedachten Zusammenführung mit der Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH (HIG).

Die neu aufgestellte **HAGEN.AGENTUR** soll den neuen Namen **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** tragen. Damit wird gleich zu Beginn die enge Verbindung zwischen Stadtentwicklung und einer aktiven Wirtschaftsentwicklung dokumentiert.

Begründung

1. Neue Formen der Zusammenarbeit („Crossfunktionales“ Modell)

Die Geschäftsleitung hat sich bei dem Entwurf einer Grundkonzeption der Neuausrichtung von verschiedenen Grundannahmen leiten lassen:

- Bewegung. Wir bewegen den Standort Hagen. Mit neuen Perspektiven – #HAGEN.Horizonte2035.
- Veränderung. Hagen hat viele Herausforderungen, aber auch viel Potential. Weiter so ist nicht genug – wir brauchen Veränderung.
- Aktion. Von der Reaktion zur Aktion: Neue Initiativen, neue Ideen, neue gemeinsame Anstrengungen. Jetzt.
- Ambition. Packen wir es an und denken groß - zum Wohle von Unternehmen, Bürgern und Stadt.
- Dynamik. Aus der **HAGEN.AGENTUR** wollen wir eine neue dynamische Wirtschaftsentwicklung machen.



- Gemeinsam. Wir müssen das Momentum nutzen, mit sichtbarer Bewegung Vertrauen in die Stadt und in den Prozess schaffen. Mit Mikroschritten werden wir nicht wirksam.

Das bedeutet für die neue **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG**, dass Kräfte gebündelt und neue Themen strategisch erschlossen werden müssen.

Die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** muss einen grundlegenden Wandel vollziehen in der Art zu arbeiten, zu kommunizieren, zu wirtschaften, Unternehmen zu beraten, zu fördern und zu entwickeln. Sie muss aktive Treiberin und Umsetzerin für die Veränderung des Standortes, einer ausgeprägten Zukunftsorientierung sowie der Optimierung und Modernisierung der bestehenden Leistungen sein. Allerdings wird dazu auch die Schaffung von Expertise und Freiraum zur Bewältigung der neuen Aufgaben notwendig, um eine signifikante Steigerung der Wirksamkeit der Arbeit der Gesellschaft zu erreichen.

In diesem Zuge soll auch die Wachstumsinitiative umgesetzt werden. Darauf muss die neue **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** auch organisatorisch (Strukturen und Prozesse) ausgerichtet sein.

Zusammenfassend sollen alle Aktivitäten zukünftig daran gemessen werden, ob sie tatsächlich **sichtbar**, **wirksam** und **nachhaltig** für die Wirtschaftsentwicklung des Standortes und für die Unternehmen dieser Stadt sind.

Das zukünftige Kompetenz- und Organisationsprofil der GmbH muss aus Sicht der Geschäftsführung aus agilen, flexiblen Teams bestehen. Das bedeutet, dass, anders als bisher, Themen und Aufgaben nicht mehr solitär von Sachbearbeitern zu erledigen sind. Die Teammitglieder sind Spezialisten in ihren Fachgebieten, bringen jedoch auch ein großes Maß an Verständnis mit für generelle Projektentwicklung, Abläufe und andere Zusammenhänge.

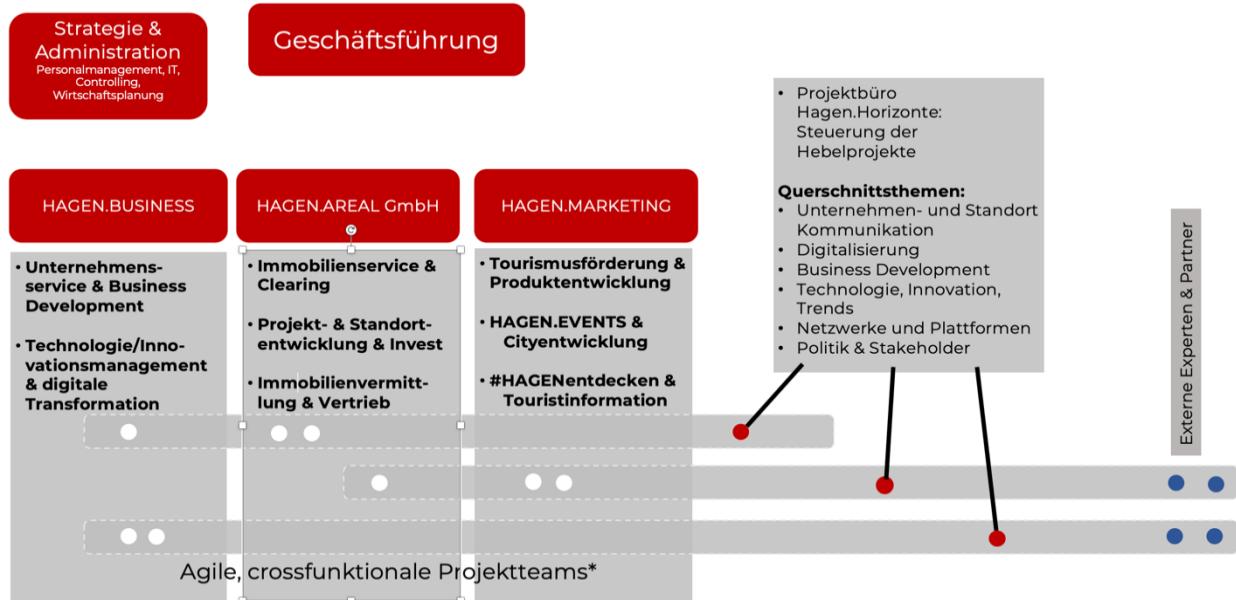
Ergänzend zu diesen Spezialkenntnissen liegen die sog. Querschnittsthemen Digitalisierung, Innovation, Kommunikation etc., die von anderen Teammitgliedern in die neuen thematischen Schwerpunkte eingebracht werden, so dass eine Projekt- oder Themenentwicklung nicht mehr rein singulär durch die Kenntnisse und Erfahrungen einer Person geprägt ist, sondern durch die Vielzahl der Kenntnisse der Mitarbeiter aus verschiedensten Arbeitsfeldern. Damit gelingen volumnfassende Projektentwicklungen.

Nur mit dieser Ausrichtung wird es gelingen ca. 5-10 Hebelprojekte, die im Rahmen der Wachstumsinitiative **#HAGEN.Horizonte2035** entwickelt werden sollen, erfolgversprechend umzusetzen. Diese Projekte verlangen nach hoher Interdisziplinarität und werden quer zu allen neuen und bestehenden Aufgabenfeldern von der neuen GmbH vorangetrieben.

Somit werden selektive Ergänzungen der Ressourcen und des Personalbestandes erforderlich, damit dieser dringend notwendige Input eingebracht wird. Dies kann vervollständigend durch eine verstärkte personelle Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen oder durch andere Partner ergänzt werden. Deren Spezialkenntnisse tragen

in hohem Maße zum Gelingen der Projektarbeit bei und stärken die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** in der neuen Ausrichtung als aktive Treiberin.

Abb. 1 Schematischer Organisationsentwurf
HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG



2. Aufgabenfelder

Die neue **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** soll zukünftig unter dem Leitbild eines agilen, funktionalen Organmodells drei Kernaufgaben bearbeiten:

HAGEN.BUSINESS

Unternehmensservice & Business Development
 Technologie/Innovationsmanagement & digitale Transformation

HAGEN.MARKETING

Tourismusförderung & Produktentwicklung
 HAGEN.EVENTS & Cityentwicklung
 #HAGENentdecken & Touristinformation

HAGEN.AREAL (GmbH)

ImmobilienService & Clearing
 Projekt- & Standortentwicklung & Invest
 Immobilienvermittlung & Vertrieb

Konkret bedeutet dies, dass zwar die bereits etablierten Bereiche **HAGEN.BUSINESS** und **HAGEN.MARKETING** als Kernaufgaben erhalten bleiben, aber die Wahrnehmung der Tätigkeiten sich intensiv weiter entwickeln muss hin zum aktiven Gestalter. Damit wird es auch möglich werden, einen neu zu integrierenden Immobilienbereich (**HAGEN.AREAL**) stark mit den Kompetenzen und Ressourcen

der übrigen Themenfelder zu verknüpfen und so einen großen Mehrwert und Nutzen zu erzielen.

HAGEN.BUSINESS

Der Bereich **HAGEN.BUSINESS** ist und bleibt die klassische Wirtschaftsförderung, die neben dem zum Standard gehörenden Unternehmerservice zusätzlich nun um die Aufgaben der „Geschäftsentwicklung“ ergänzt werden muss.

Angelehnt an die neue Philosophie wird die Wirtschaftsförderung vermehrt als Plattform agieren und gemeinsam mit den Unternehmen an Projekten, Produkten und Lösungen arbeiten. Also weg von der reinen Informationsweitergabe hin zur aktiven gemeinsamen Lösungsstrategie. **HAGEN.BUSINESS** wird als echter Partner agieren und eigene Lösungskompetenz einbringen können. Damit werden Beratungen und Initiativen tatsächlich sichtbar und die Wirksamkeit wird erhöht.

Besondere Schwerpunktsetzung und neuer Aspekt wird das Themenfeld Innovationsmanagement erfahren, das einerseits als Kernkompetenz mittelständischer Unternehmen die Grundlage aller Zukunftsfähigkeit und andererseits für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** ebenfalls der Antrieb und Hebel für die Erneuerung und Umsetzung der Wachstumsinitiative ist. Innovationsmanagementmethoden und Projektmanagementwerkzeuge setzen die neue GmbH in die Lage, die geplanten Hebelprojekte gewinnbringend für den Standort umzusetzen. In diesem Themenfeld muss eine personelle Verstärkung die angedachten zukünftigen Aufgabenfelder dringend unterstützen. Die Federführung für die Wachstumsinitiative **HAGEN.Horizonte2035** wird ebenfalls in diesem Geschäftsbereich abgebildet.

Zukünftige Aufgabenfelder von **HAGEN.BUSINESS**

Unternehmensservice & Business Development	Technologie/Innovationsmanagement & digitale Transformation
Vertrieb	Innovationsscouting
UN-Vernetzung	Innovationsmanagement
Internationalisierung	Methodenkompetenz
Messen	Hochschulkooperation
Förderscouting	Kreativraum M12
Energie- & Ressourceneffizienz	Innovationsförderung
Kompetenzentwicklung	Produktentwicklung
Projektentwicklung (#HAGEN.Horizonte2035)	Wissenstransfer
	Cluster/Branchen
	Startup-Ökosystem

HAGEN.MARKETING

Auch im Bereich **HAGEN.MARKETING** sollen sich den Anforderungen entsprechend die thematische Ausrichtung als auch die Arbeitsweisen gründlich weiterentwickeln. Im Vordergrund stehen zukünftig die konkrete touristische Produktentwicklung sowie die Initiierung von Kooperationen und Vernetzung. Auch das Anstoßen von Entwicklungsprojekten und die nachhaltige Umsetzung zur aktiven Bespielung der Marke **HAGEN** stehen im Vordergrund. Das meint konkret, dass touristische Highlight-Projekte eigenständig von **HAGEN.MARKETING** entwickelt und betrieben werden. Damit schafft die Einrichtung stets neue touristische Anknüpfungspunkte in der Stadt. Die engere Verzahnung mit dem Citymanagement und neue Aufgabenfelder z. B. in der Kreativwirtschaft schafft eine agile Aufgabenwahrnehmung. Beispielhaft sei die klassische Touristinformation genannt, die sich zu einer echten Schatztruhe voller analoger, digitaler, vor allem aber einzigartiger und besonderer, Tipps und Infos entwickeln soll. Die BeraterInnen vor Ort sind echte **HAGEN.Experten**, mit denen aktiv und gemeinschaftlich das passende Kundenangebot erarbeitet werden kann (Zukunft?). Ergänzt wird diese inhaltliche Ausrichtung durch einen entsprechenden Raum, in dem die zukünftige „**HAGEN**.entdecken“ (ehem. Touristinformation) die Kunden beraten wird. Damit werden der Standort Hagen und dessen Leistungen wesentlich transparenter und sichtbarer.

Abgeleitet aus den ersten Ergebnissen der touristischen Konzeptentwicklung für den Standort Hagen muss die touristische Produktentwicklung (z. B. Produkt 3 Türme Weg) um weitere Inhalte und Attraktionen ergänzt werden. An dieser Stelle bedarf es neuer personeller Kompetenzen, mit ausgewiesener Expertise in der Entwicklung und Umsetzung erfolgreicher Projekte. Die Inwertsetzung der touristischen Höhepunkte dieser Stadt in Form von regional und national vermarktbaren Produkten bietet noch Chancen.

Zukünftige Aufgabenfelder von **HAGEN.MARKETING**

Tourismusförderung & Produktentwicklung	HAGEN.EVENTS & Cityentwicklung	# HAGEN entdecken & Touristinformation
– Produktentwicklung (# HAGEN .Horizonte2035)	– Touristische Events	– Touristische Beratung als HAGEN.Experts
– Strategie	– Produktentwicklung	– Ticketverkauf
– Vermarktung	– Kooperationsveranstaltungen	– Stadtführungen
– Regionale Vernetzung	– Citygemeinschaft	– Neues VA-Format
– Messen	– „Mittelstraße“	– Verkauf Flixbus-Tickets
– Kooperation Stadt		– Touristische Kommunikation (digital)

HAGEN.AREAL (GmbH)

Der Immobilienmarkt in Hagen bedarf neuer Impulse, um die Wirtschaft in Hagen in Bewegung zu setzen. Da derzeit in Hagen begrenzt gewerblich nutzbare Flächen zur Vermarktung, an heimische oder ansiedlungsbereite Unternehmen, zur Verfügung stehen, muss eine Strategie entwickelt werden, für welche Unternehmen diese begrenzten Flächen zukünftig aufbereitet werden sollen. Es fehlt eine Flächenaufbereitungs- und Flächenvergabestrategie mit klar definierten und nachvollziehbaren Kriterien, die auf das (zu entwickelnde) strategische Entwicklungsziel des Wirtschaftsstandortes Hagen abzielt. Die Industrie und das Gewerbe soll sich tragfähig - auch für Unternehmen außerhalb Hagens - entwickeln.

Schließlich werden gute Ansätze, Brachflächen zu sanieren, zwar erfolgreich umgesetzt, jedoch wird nicht der entscheidende nächste Schritt zur profilbildenden Projektentwicklung und Vermarktung gemacht. Als Beispiel können hier Projekte aus Nachbarregionen Bochum und Dortmund herhalten, Mark51.7, Stadtkrone-Ost E. G. und Phoenix-West.

Von Anfang an ist dazu ein prozessbegleitendes, transparentes und professionelles Projektmanagement erforderlich. Potenzielle Investoren und öffentliche Interessengruppen müssen eingebunden werden.

Dazu soll bei der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** ein neuer Aufgabenschwerpunkt mit den Aufgabenfeldern „ImmobilienService & Clearing“, „Projekt- und Standortentwicklung & Invest“ sowie „Immobilienvermittlung und Vermarktung“ entstehen (**HAGEN.AREAL**). Dieser Bereich soll mitwirken bei der Entwicklung und Vermarktung struktur- und profilrelevanter Immobilienprojekte. Hierbei liegt der Fokus bereits bei der Entstehung eines Projektes in der Entwicklung einer Vermarktungsstrategie. Welche Technologie- und Wachstumsbranche soll den neuen Standort prägen? Welche Arbeitswelten können bereits bei Projektstart angesprochen werden? Wie ist der Standort städtebaulich zu gestalten? Welche Aufenthaltsqualitäten sollen den Standort prägen?

Vor diesem Hintergrund soll eine Anbindung der Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH - HIG an die **HAGEN.AGENTUR** zur Lösung dieser Herausforderung beitragen (s. Punkt 3).

Die **HAGEN.AGENTUR** kümmert sich bisher in der aktuellen Konstellation um die Bereitstellung adäquater Grundstücke und Immobilien sowie um deren Vermarktung. Auch agiert sie als „Clearingstelle“ für herausragende, private Investitionen und unterstützt die Investoren bei der Antragsbearbeitung. Der Fokus liegt bisher rein auf der Nachfrageseite. All diese Aufgaben müssen auch bei der zukünftigen **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** erhalten bleiben.

Die bisherigen Aufgaben der HIG, wie die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken, die Sanierung von Altlasten und die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen bleiben erhalten, müssen aber auch weitgehend erweitert werden.

Aber eine rein umsatz-, gewinn- und renditeorientierte Vermarktung und Aufbereitung der begrenzt zur Verfügung stehenden Industrie- und Gewerbeimmobilien ist nicht zielführend. Fokussiert wird auf die in der Wachstumsstrategie **#HAGEN**.Horizonte 2035 zu entwickelnde Zielsetzung. Hierzu bedarf es unter dem Dach der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKUNG** der Erweiterung der Aufgaben hin zu einem echten Kompetenz-Zentrum für alle gewerblichen Immobilienaufgaben und Anfragen. Darunter wird verstanden, den Aufgabenfokus auch auf die für Hagen struktur- und profilrelevanten Flächen, Büro- und Hotelflächen sowie Flächen sonstiger Gewerbeimmobilien – im Eigentum oder im Eigentum Dritter – zu lenken. Der Fokus liegt auf einer qualitativen, zukunftsorientierten Ausrichtung der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung in Hagen. Besonders zu betonen ist, dass diese Kompetenzstelle in enger Kooperation mit dem Vorstandsbereich Planen und Bauen der Stadt Hagen konzipiert und umgesetzt werden soll. Unter dem Dach einer modern aufgestellten, privatwirtschaftlich aber kommunal getragenen Gesellschaft, können neue Synergieeffekte gehoben werden. Eine solche Struktur, die zur zielgerichteten Entwicklung prioritärer gewerblicher Immobilien in Form von Projekten agieren kann, existiert am Standort Hagen bis dato nicht.

Die angesprochenen Herausforderungen benötigen allerdings einen eindeutigen Kompetenz- und Ressourcenzuwachs in der neuen **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG**. Diese kann z. B. durch Personalzuführung / Personalausleihen durch die Stadt Hagen erfolgen (aus der Stadtentwicklung und dem Umweltamt bzw. durch den WBH). Die genauen personalrechtlichen und dienstrechtlichen Vereinbarungen müssen je Projekt / Standort mit der Kernverwaltung getroffen werden.

Eine weitere Ergänzung erfolgt durch neue Mitarbeiter. Bei deren Auswahl wird auf die besonderen Anforderungen geachtet, die sich aus den Projekten ergeben. Gesucht werden weitreichende Spezialkenntnisse wie z. B. Projektmanagementerfahrungen. Deren Spezialkenntnisse tragen in hohem Maße zum Gelingen der Projektarbeit bei und stärken die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** in der neuen Ausrichtung. Eine Personalerweiterung ist in diesem Aufgabenfeld dringend geboten.

Darüber hinaus wird zunächst eine weitere Personalressource für die Aktivierung des Immobilienvertriebs benötigt, um gewerbliche Flächen und Immobilienpotentiale zu heben. Die aktive Netzwerkarbeit mit Investoren, Eigentümern, Architekten und weiteren Immobilienmarktakteuren muss dringend professionalisiert werden.

Diese neuen personellen Kompetenzen tragen wiederum zur Stärkung der Projektmanagementerfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung bei. Aber auch die neuen Kolleginnen und Kollegen profitieren stark von den fachlichen Kompetenzen der Kernverwaltung.

Zukünftige Aufgabenfelder von **HAGEN.AREAL**

ImmobilienService & Clearing	Projekt- und Standortentwicklung & Invest	Immobilienvermittlung & Vermarktung
– Vermittlung und Information	– Flächen / Immobilienkauf	– GE/GI/Büro - Vermittlung
– Fördermittelmanagement	– Flächenaufbereitung	– Netzwerk / Transparenz
– Energieeffizienz	– Projektenwicklung (#HAGEN.Horizonte2035)	– Nat. / int. Vermarktung
– Finanzierung	– Investorenservice/Ansiedlungsmanagement	
– Auskünfte	– Immobilienbetrieb	

Querschnittsaufgaben

Der Bereich der Querschnittsaufgaben muss stringent zu einem Büro für Strategie und Administration weiterentwickelt werden. Diese Einheit soll vor allem zwei wesentliche strategische Aufgaben erfüllen.

Erstens muss aus Sicht der Geschäftsführung unbedingt ein Projektbüro zur Umsetzung und Begleitung der Wachstumsinitiative #HAGEN.Horizonte2035 eingerichtet werden. Diese Projektbegleitung, die eine stetige Fortentwicklung der Wachstumsinitiative garantiert, die Projekte begleitet und unterstützt, ist eine Gelingensgarantie für die Wachstumsstrategie. Ein permanentes Monitoring des Prozesses, der Projektfortschritte und ein Abgleichen aller Aktivitäten mit der ursprünglichen Zielsetzung werden zusätzlich notwendig sein.

Zweitens sollen die Angebote der GmbH um eine Personalstelle für echte Standort- und Unternehmenskommunikation ergänzt werden. Der gesamte #HAGEN.Horizonte2035-Prozess bedarf einer dauerhaften strategischen und kommunikativen Begleitung, um die positive Gesamtstimmung für den Prozess auch dauerhaft zu erhalten. Dieser Aufgabe kommt eine enorm wichtige Bedeutung zu, um Hagen als innovativen und leistungsstarken Wirtschafts-, Hochschul- und Forschungsstandort zu positionieren und im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. Zusätzliche Inwertsetzung erfährt das Thema durch eigene grafische Leistungsfähigkeit in Form von eigenen Personalressourcen. Damit kann der Standort in der Kommunikation nicht nur strategisch, sondern auch grafisch neu erlebbar gemacht werden.

Zukünftige Aufgabenfelder der Querschnittsaufgaben

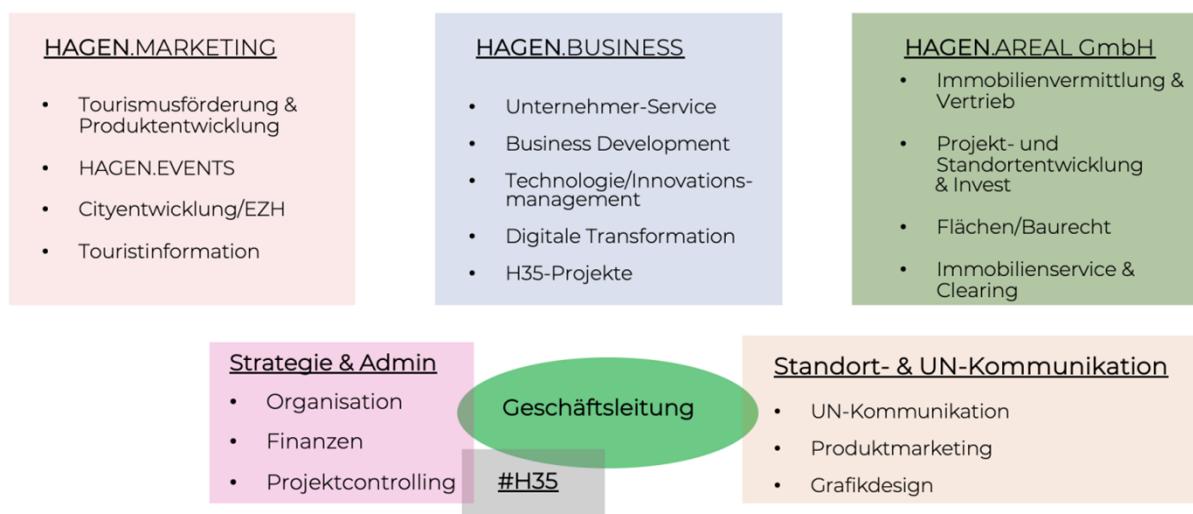
Organisation & Finanzen	UN-Kommunikation & Marketing	Strategie & Projektbüro #HAGEN.Horizonte2035
– Management & Strategie	– Standortmarketing	– Strategieentwicklung
– Projektcontrolling	– Kampagnen	– Projektweiterentwicklung
– Buchhaltung	– Messen	– Projektsteuerung
– Abrechnung	– Social-Media	– Hebelprojekte
– IT-Service	– Formatentwicklung	
– Digitalisierung	– Strateg. Marketing	
– Personal	– Produktentwicklung	
– Fördermittelmanagement	– Dachmarke HAGEN	

Damit ergibt sich für das Organigramm der neuen **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** folgendes Bild:

Abb. 2: Organisationsmodell

HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH

Sichtbar | Wirksam | Nachhaltig



3. Organisationsmodell HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Aus der **HAGEN.AGENTUR** GmbH wird die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** GmbH.

Die inhaltliche, funktionale und strukturelle Neuausrichtung der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** muss einhergehen mit einer Organisationsanpassung. Das gesellschaftsrechtliche Grundgerüst für die neue **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** GmbH stellt die **HAGEN.AGENTUR** GmbH. Vorgeschlagen wird, dass die Stadt Hagen die privaten Gesellschafteranteile der **HAGEN.AGENTUR** übernehmen soll, um somit die Gesellschaft wieder als rein kommunale GmbH zu führen.

In einem weiteren Schritt können die Gesellschafteranteile der HIG, die derzeit von der Stadt Hagen gehalten werden, auf die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** übertragen werden. Die neu ausgerichtete Gesellschaft wird dann die Geschäftsbereiche **HAGEN.BUSINESS** und **HAGEN.MARKETING** direkt führen. Die **HAGEN.AREAL** GmbH wird daneben als Tochtergesellschaft und somit als Immobilienkompetenzzentrum fungieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch der **HAGEN.AREAL** GmbH, sind bei der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** beschäftigt.

Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage

Die Stadt Hagen ist mit 50,08% als Mehrheitsgesellschafter an der **HAGEN.AGENTUR** GmbH beteiligt. Die weiteren Geschäftsanteile liegen in privater Hand. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Stadt- und Tourismusmarketings.

Die **HAGEN.AGENTUR** ist kein steuerbefreites Unternehmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Die Steuerung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Diesem gehören die Stadt Hagen und die privaten Gesellschafter an.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aber ausschließlich über Umsatzerlöse der Gesellschaft und durch Zuschüsse der Stadt Hagen. Ein weiteres finanzielles Engagement der privaten Gesellschafter erfolgt nicht.

Zudem ist die Stadt Hagen mit 51% als Mehrheitsgesellschafter an der HIG beteiligt. 49% der Gesellschaftsanteile hält der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen.

Unternehmensgegenstand der HIG ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch

- die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und
- die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen.

Die HIG ist ein steuerbefreites Unternehmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Die Steuerung erfolgt mittel- und unmittelbar zu 100% durch die Stadt Hagen.

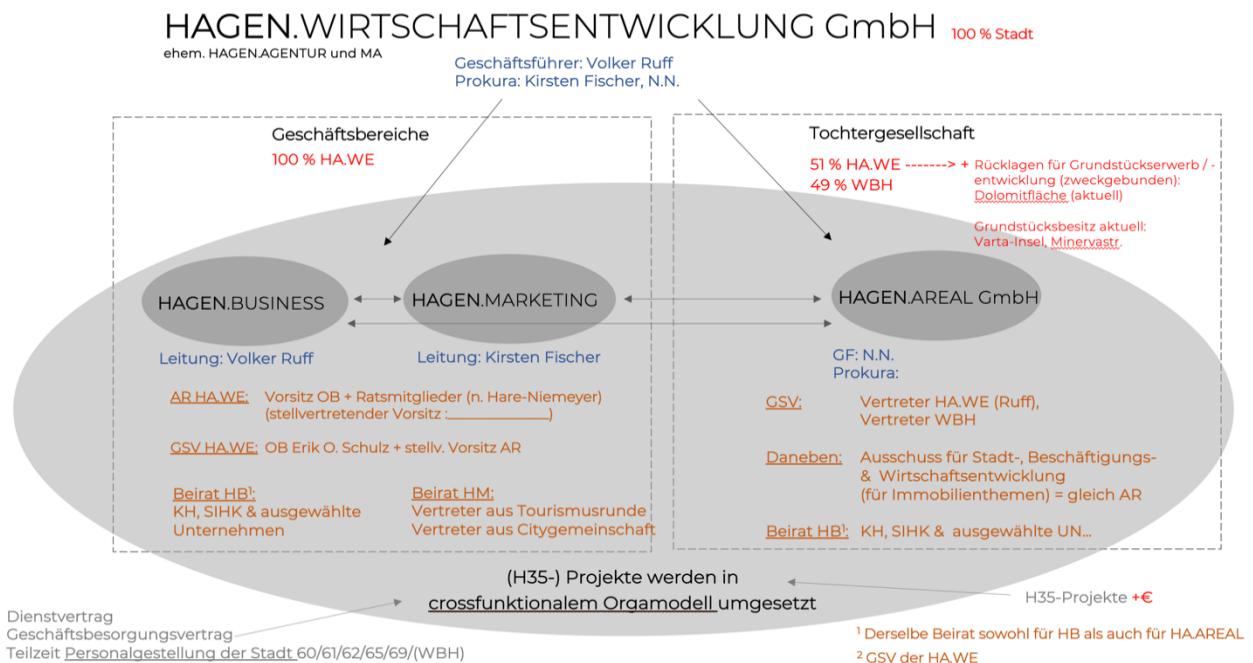
Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus Umsatzerlösen und in der Anfangsphase durch entsprechende Gesellschaftereinlagen. Die finanziellen Risiken werden im Verhältnis der Gesellschaftsanteile durch beide Gesellschafter getragen.

Einordnung beider Gesellschaften innerhalb der Stadt Hagen

Gemäß § 107 GO NRW ist das Betätigungsfeld beider Gesellschaften nicht als wirtschaftliche Betätigung anzusehen, da beide als Einrichtungen der Wirtschaftsförderung dienen. Es gibt in beiden Gesellschaften aufgrund ihrer Unternehmensgegenstände Überschneidungen und Schnittstellen. Rechtlich ist eine Zusammenarbeit beider Gesellschaften problematisch, da durch die Beteiligung privater Gesellschafter an der **HAGEN.AGENTUR** eine Inhousefähigkeit nicht gegeben ist. Deshalb findet die Zusammenarbeit bisher ohne rechtliche Verbindung faktisch, aber nicht formal, statt. In der Außenwirkung ist die Zusammenarbeit bisher auch nur schwer darstellbar. Ein einheitliches Rollenverständnis ist gesamtstädtisch nicht vorhanden.

Damit eine Zusammenführung beider Gesellschaften gelingen kann, ist es erforderlich, dass die **HAGEN.AGENTUR** zu 100 % städtisch wird. Dies bedeutet, dass die Stadt Hagen die privaten Anteile (49,92 %) der **HAGEN.AGENTUR** übernimmt und alleinige Gesellschafterin der **HAGEN.AGENTUR** wird. Die **HAGEN.AGENTUR**, die das Grundgerüst für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** stellt, kann dann in einem zweiten Schritt, zeitlich nach der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung und Umfirmierung der **HAGEN.AGENTUR** in die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG**, die städtischen Anteile der HIG in Höhe von 51 % übernehmen und die Tochtergesellschaft unter dem Namen **HAGEN.AREAL** GmbH führen. Der WBH soll mit 49 % beteiligt bleiben. Die HIG ist bereits heute Eigentümerin verschiedenster Flächen. Diese Flächen werden in der **HAGEN.AREAL** verbleiben. Zur Erlangung notwendiger Fördermittel (beispielsweise zur Sanierung von Flächen) ist unmittelbar und mittelbar eine 100% öffentlich kommunal getragene Gesellschaft notwendig.

Abb. 3. Strukturmodell



Die privaten Gesellschafter der **HAGEN.AGENTUR** haben bereits am 18.12.2020 in der Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung im Einvernehmen erklärt, die GmbH zu verlassen und den Weg für die Neuorganisation frei zu machen. Allerdings laufen derzeit noch Gespräche über den Weg des Austritts, insbesondere zum Kaufpreis. Eventuell wird die Erstellung eines Wertgutachtens erforderlich. Aus der Sicht der Verwaltung wird eine einvernehmliche Lösung im Sinne der Würdigung der Leistungen der privaten Anteilseigner angestrebt.

Dabei ist es entscheidend zu betonen, dass damit die erfolgreiche Zusammenarbeit der privaten und öffentlichen Gesellschafter nicht endet. Das Engagement der privaten Gesellschafter hat zum nachhaltigen Erfolg der **HAGEN.AGENTUR** stets beigetragen und war über die letzten Jahre Ausdruck für ein außergewöhnliches Standortbekenntnis. Die neue Struktur bedarf aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften eines anderen Gesellschafterkreises.

Die privaten Gesellschafter sollen auch nach Ausscheiden intensiv weiter in die Standortentwicklung eingebunden werden. Geplant ist der Aufbau eines Gremiums zur Begleitung der Wachstumsinitiative **#HAGEN.Horizonte2035**, die dringend auf die Expertise der derzeitigen privatwirtschaftlichen Gesellschafter angewiesen ist. Ziel ist es, die Verbindung zu den derzeitigen privaten Gesellschaftern eher noch zu stärken, da deren Engagement für den Standort auch schon bisher nicht ausschließlich an der Beteiligung an der Gesellschaft festzumachen ist.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus durch weitere Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und städtischer Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung) begleitet werden. Die genaue

Ausgestaltung dieser begleitenden Gremien erfolgt in der Aufstellung der neuen Satzung und wird in separaten Vorlagen in den Rat eingebracht.

4. Steuerrechtliche Einschätzung

Die Geschäftsleitung hat das Steuer- und Wirtschaftsberatungsbüro Dr. Wehberg & Partner beauftragt, den vorgeschlagenen organisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Umbau steuerrechtlich zu beurteilen. Das Gesamtgutachten ist in der Anlage beigefügt.

Im Einzelnen hebt das Steuerberatungsbüro folgende Aspekte hervor:

- „Zur Vermeidung der bei der aktuellen Struktur bestehenden Nachteile empfiehlt es sich, dass die Stadt zukünftig alleinige Gesellschafterin der mit der Wirtschaftsförderung betrauten Gesellschaften wird. Es würde ein Gleichgewicht zwischen Beteiligungshöhe und finanziellem Engagement geschaffen und die Stadt Hagen könnte sämtliche Entscheidungen ohne Zustimmung oder Vetorecht von nicht-kommunalen Gesellschaftern treffen.
- Die Anteile, die die Stadt Hagen an der **HAGEN.AREAL** hält, könnten im Wege der verdeckten Einlage in die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** eingelegt werden. Vorteil der verdeckten Einlage gegenüber einem Verkauf der Anteile wäre, dass kein Kaufpreis gezahlt werden müsste. Da die Anteile bei der Stadt Hagen keinem BgA zugeordnet sind, würde eine Aufdeckung von ggf. in den Anteilen vorhandenen stillen Reserven nicht zu steuerlichen und somit finanziellen Konsequenzen führen.
- Wir sehen sowohl für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** als auch für die **HAGEN.AREAL** keine zwingenden Gründe, die für einen Wechsel in eine andere Rechtsform sprechen würden.
- Die **HAGEN.AREAL** sollte weiterhin die Voraussetzungen einer steuerbefreiten Wirtschaftsförderungsgesellschaft erfüllen. Künftige Gewinne der Gesellschaft, die nach den erteilten Informationen nicht ausgeschlossen sind, wären steuerfrei.

Hinweise zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft: Schädliche Tätigkeiten führen zur grundsätzlichen, d. h. auf die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft bezogenen, Versagung der Steuerfreiheit einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Zudem ist der Aspekt der schädlichen Tätigkeit bei der Neustrukturierung und Verteilung der Aufgabenbereiche zu berücksichtigen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist für eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft dem Grunde nach ausgeschlossen.

- Eine Ausgestaltung der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft bringt aus steuerlicher Sicht keine Vorteile mit sich und ist aufgrund der eingeschränkten Betätigungsmöglichkeiten auch in der operativen Abwicklung nicht sinnvoll. Damit stehen der Gesellschaft alle Möglichkeiten offen, flexibel auf die Anforderungen künftiger Wirtschaftsförderung zu reagieren. In der Gesellschaft könnten sämtliche Aktivitäten der Wirtschaftsförderung inklusive

des Marketings und der Tourismusförderung zentral abgebildet und gesteuert werden. Der hohe steuerliche Verlustvortrag sowie das hohe steuerliche Einlagekonto ermöglichen es der Gesellschaft, steueroptimiert mit evtl. anfallenden künftigen Gewinnen und vGA aus Dauerverlustgeschäften umzugehen.

- Sollte die **HAGEN.AREAL** gewerbliche Grundstücke an Unternehmer veräußern, die selbst steuerfreie Ausgangsumsätze tätigen und somit bei den Verkäufen nicht zur Umsatzsteuer optieren, erachten wir es für sinnvoll, zwischen der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** und der **HAGEN.AREAL** eine umsatz- steuerliche Organschaft durch Herstellung der erforderlichen Eingliederungsvoraussetzungen zu begründen. Steuerliche Nachteile ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt analog für eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Stadt Hagen als Organträger und der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** als Organgesellschaft.
- Hinweise zur umsatzsteuerlichen Organschaft: Die erforderliche organisatorische Eingliederung kann beispielsweise durch Personenidentität zwischen dem Geschäftsführer der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** und der **HAGEN.AREAL** hergestellt werden. Im Fall einer Personenidentität des Geschäftsführers beider Gesellschaften bestehen keine Bedenken, dass die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** ihren Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft in die Gesellschafterversammlung der **HAGEN.AREAL** entsendet. Dies ist ein übliches Vorgehen bei Gesellschaften, die nur einen Gesellschafter- Geschäftsführer haben.
- Bei der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** handelt es sich um eine Verlustgesellschaft, die über sehr hohe körperschaft- und auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge verfügt. Auf Basis der Verlustvorträge zum 31.12.2018 ergibt sich insgesamt ein Steuerminderungspotential von insgesamt 9.294.000 € (4.534.000 € Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie 4.760.000 € Gewerbesteuer). Daher empfiehlt es sich grundsätzlich, die Gesellschaft mit weiterem gewinnbringendem Geschäft auszustatten, um die erheblichen Verlustvorträge künftig nutzen zu können.“

5. Ressourcenaufbau

Im Zuge der Neustrukturierung und thematischen Weiterentwicklung hin zur **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** kommt eine Vielzahl neuer Aufgabenfelder auf die GmbH zu. Diese sollen durch neues Personal aufgefangen werden (insgesamt sechs neue Vollzeitstellen). Konkret ist geplant, im Bereich **HAGEN.BUSINESS** eine neue Vollzeitstelle für das Thema Innovationsmanagement zu schaffen. Dies ist die inhaltliche und strategische Grundlage für die weitere Umsetzung der Projekte aus der Wachstumsinitiative **#HAGEN.Horizonte2035**. Darüber hinaus bedarf die Umsetzung des Tourismuskonzepts für den Bereich Produktentwicklung (als Teil der Wachstumsstrategie **#HAGEN.Horizonte2035**) einer Vollzeitstelle.

Die kommunikative Begleitung des Strategieprozesses und der Initiative muss flankiert werden mit einer Stelle Unternehmens- und Standortkommunikation. Dort soll an der Dachmarke „Hagen“ gearbeitet werden, um eine Profilschärfung des Wirtschaftsstandortes zu erreichen. Eine weitere zu schaffende kreative

Mediendesignerstelle ermöglicht die schnelle und hochwertige grafische Umsetzung der Kommunikationsstrategie.

Durch die Eingliederung der **HAGEN.AREAL** GmbH in die Wirtschaftsentwicklung wird es auch dort, durch die neuen und erweiterten Aufgaben die Notwendigkeit der Schaffung neuer Personalstellen geben (zwei Vollzeitstellen). Die **HAGEN.AREAL** GmbH darf aus steuerlichen Gründen kein eigenes Personal haben, sodass die Aufgaben im Bereich Projektentwicklung, Standortmarketing, Vertrieb etc. direkt durch die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** wahrgenommen werden. Eine Personalstelle soll sich vor allem den vertrieblichen Aufgaben, der Netzwerkpflege und der Investorenbetreuung etc. widmen. Die weitere Stelle soll vornehmlich in der Projekt- und Standortentwicklung als proaktives Tätigkeitsfeld angesiedelt sein. In dieser Stelle wird darüber hinaus auch die Geschäftsführung der **HAGEN.AREAL** GmbH abgebildet und Prokura für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** erteilt. Damit ist die erforderliche organisatorische Eingliederung zur umsatzsteuerlichen Organschaft, wie zuvor ausgeführt, gegeben.

Die neuen sechs Personalstellen in der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** korrespondieren mit den gestellten Aufgaben im Jahr 2021. Sie sind ein erster Schritt, um sowohl die beschriebenen Herausforderungen im gewerblichen Immobilienbereich, als auch die ersten Hebelprojekte anzustoßen, die sich aus der Wachstumsinitiative **#HAGEN.Horizonte2035** ergeben. Im Zuge der Konkretisierung der Wachstumsstrategie und der Umsetzung der Projekte können sich künftig zusätzliche Bedarfe für Personal oder Sachmittel ergeben. Hierfür bedarf es dann einer entsprechenden politischen Willensbildung zur Erhöhung des Betriebskostenzuschusses.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung von sechs neuen Stellen und dazugehöriger Sachmittel im Jahr führt im Jahr 2021 zu einer Erhöhung des städtischen Zuschusses um 550.000 € auf 1,9 Mio. €. Dies bedeutet bereits eine deutliche Erhöhung, die im Jahr 2021 dank der Möglichkeiten zur Abgrenzung der Coronabelastungen voraussichtlich noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aufgefangen werden können. Da die Personal- und Sachmittel fortlaufende Kosten darstellen, erhöht sich der Zuschussbedarf in 2022 durch die bereits im jetzigen Wirtschaftsplan beschlossenen zusätzlichen Aufwendungen auf 2,3 Mio. € (950.000 € mehr als in 2020).

Für diese Mehraufwendungen ist derzeit keine Deckung erkennbar. Da nach jetzigem Stand im Jahr 2022 ff. weder konkrete Bundes- und Landeshilfen zugesagt sind noch die Möglichkeit der Isolierung der Coronabelastungen besteht, ist für die Folgejahre von erheblichen Gesamtdefiziten im Haushalt auszugehen. Die jetzt zu beschließenden Erhöhungen des Zuschusses der **HAGEN.AGENTUR** erhöhen daher das Gesamtdefizit und müssen in den Folgejahren durch Sparmaßnahmen oder Einnahmeerhöhungen ausgeglichen werden.

Eine darüber hinausgehende Aufstockung von Personal in den Folgejahren muss dann ebenfalls zusätzlich im Gesamtdefizit finanziert werden. Insofern ist eine politische Abwägung der notwendigen Ressourcen im Wissen um die späteren

finanziellen Auswirkungen erforderlich. Eine Erweiterung der Aufgaben der **HAGEN.AGENTUR** ohne Personalausweitung ist allerdings nicht möglich.

7. Weitere Umsetzung

Mit dieser Vorlage soll zunächst die grundsätzliche Zustimmung des Rates der Stadt Hagen zu der Neuorganisation der **HAGEN.AGENTUR** eingeholt werden. Die Umsetzung soll in zwei zeitlich getrennten Schritten erfolgen:

- a) dem Erwerb der Anteile an der **HAGEN.AGENTUR** von den Mitgesellschaftern durch die Stadt Hagen und
- b) der Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt Hagen an der HIG auf die **HAGEN.AGENTUR**

Die hierfür erforderlichen Beschlüsse werden dem Rat der Stadt Hagen jeweils in separaten Vorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden mit der Vorlage zum Wirtschaftsplan DS 0030/2021 dargestellt

1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

2. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Umstrukturierung des Bereiches Wirtschaftsförderung bei der Stadt Hagen

I. Ausgangslage

Die kommunale Wirtschaftsförderung wird grundsätzlich als freiwillige Aufgabe durch die Gemeinden in eigener Verantwortung wahrgenommen. Hinsichtlich der Form und der Organisation der Wirtschaftsförderung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinden können daher den Umfang sowie Organisationsform frei wählen. Neben einer Eingliederung des Bereiches in die städtische Verwaltung ist auch die Auslagerung auf eigenständige Gesellschaften, ggf. mit Einbindung privater Investoren, möglich. Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung bei der Stadt Hagen werden aktuell schwerpunktmäßig von zwei Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH wahrgenommen:

1. HAGENagentur GmbH

Unternehmensgegenstand der HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH (im Folgenden: HAGENagentur) ist nach dem Gesellschaftsvertrag in der am 22.12.2010 beschlossenen Fassung die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiet des Stadtmarketings und der Tourismusinformation. Hierbei sind in der Satzung folgende Teilziele definiert:

- Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials sowie des Arbeitskräftepotentials
- Gewerbepotentialsicherung
- Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe
- Gewerbeflächenvorsorge und optimale Gewerbeflächennutzung
- Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort
- Steigerung der touristischen Nutzung des Standortes

Die HAGENagentur übernimmt in diesem Zusammenhang ausweislich des Beteiligungsberichtes der Stadt Hagen insbesondere die folgenden kommunalen und dem öffentlichen Zweck dienenden Aufgaben:

- Bestandspflege und Unternehmensbetreuung
- Unternehmensservice
- Flächenmanagement
- Netzwerke und Brancheninitiativen
- Standortmarketing
- Stadtmarketing
- Veranstaltungsmanagement
- Tourismusmarketing

Die Gesellschaft gliedert sich in die Aufgabenbereiche (operative Units) Business und Marketing. Der Bereich Business betreut Unternehmen und Start-Ups, unterstützt bei der Immobiliensuche und stellt Unternehmern entsprechende Netzwerke zur Verfügung. Der Bereich Marketing umfasst das Stadtmarketing, das Veranstaltungsmanagement und die Tourismusförderung.

Die Gesellschafter der HAGENagentur sind die Stadt Hagen (50,08%) und verschiedene Hagener Unternehmen, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Interessenverbände (49,92%).

2. HIG - Hagener Industrie- und Gewerbeträume GmbH

Der Gegenstand des Unternehmens der HIG - Hagener Industrie- und Gewerbeträume GmbH (im Folgenden: HIG) umfasst nach dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10.01.2017 die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch

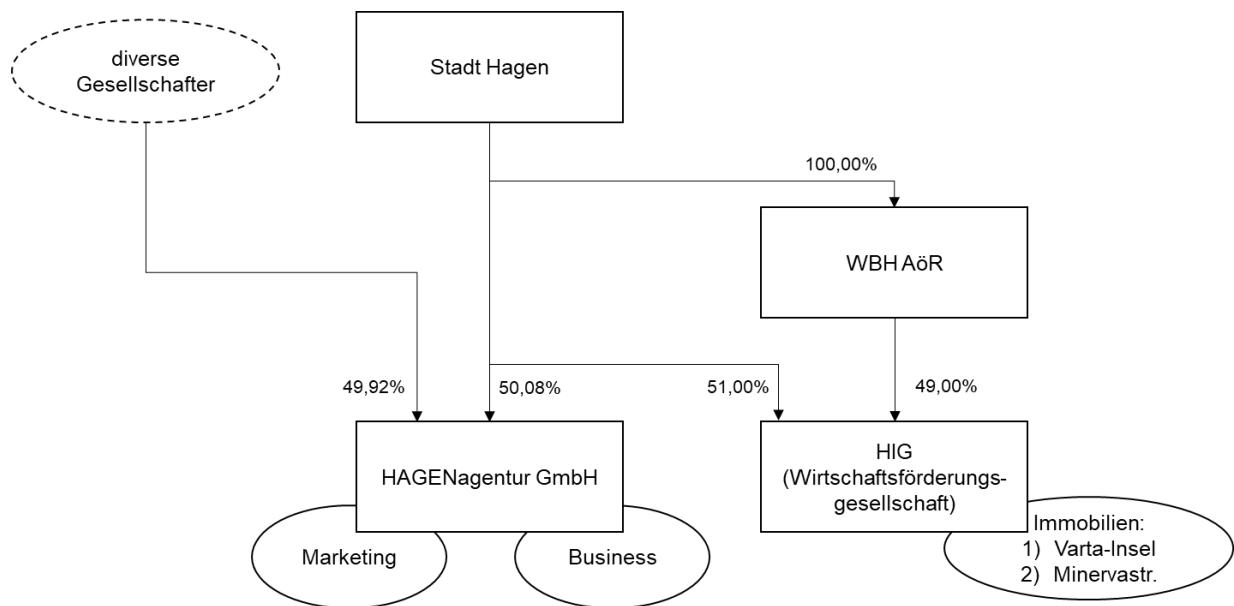
- die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und
- die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbeträume.

Gesellschafter der HIG sind die Stadt Hagen (51,00%) und der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (im Folgenden: WBH) (49,00%). Die Stadt Hagen hält wiederum 100,00% an der WBH.

Die HIG ist eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Nach der aktuellen Satzung ist die Tätigkeit der Gesellschaft explizit auf solche Aufgaben beschränkt, die den Anforderungen für die Gewährung der Steuerbefreiung nicht widersprechen.

Die HIG verfügt aktuell über die Grundstücke „Varta-Insel“ und „Minervastr.“. Das bebaute Grundstück „Minervastr.“ wird an das Berufsförerbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (BfW) vermietet.

Die aktuellen Beteiligungsverhältnisse sind nachstehend abgebildet:



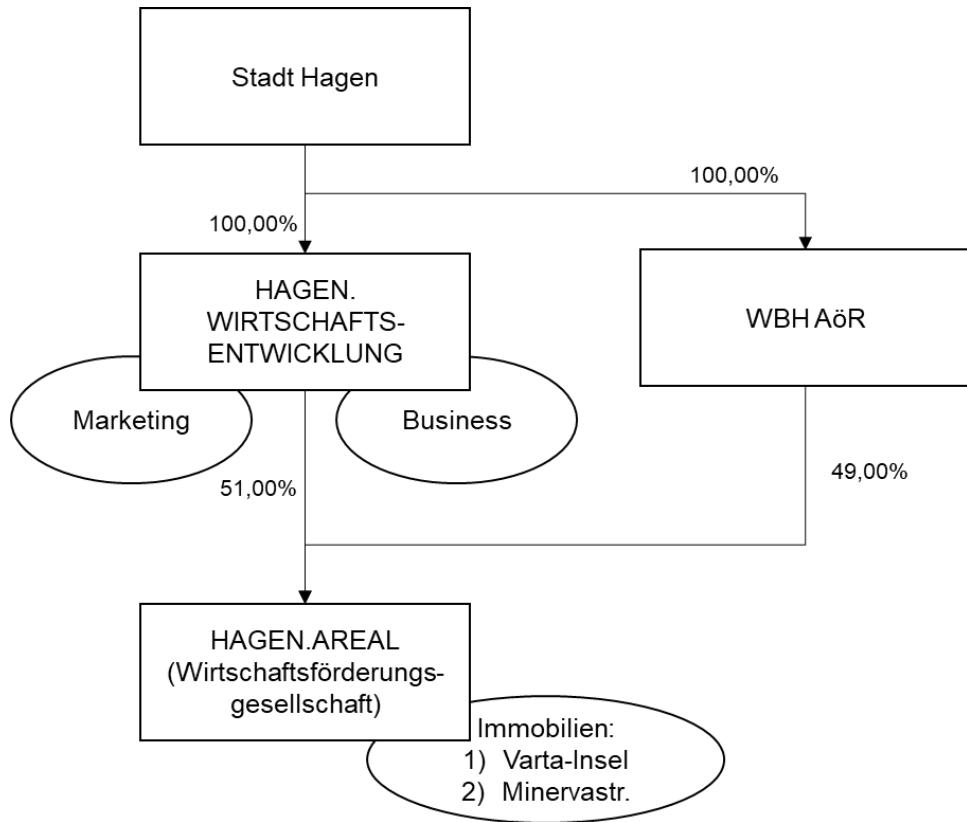
II. Zielsetzung

Die Stadt Hagen überprüft derzeit die aktuelle Struktur, in der der Bereich Wirtschaftsförderung organisiert ist.

Die wesentlichen Eckpunkte des künftigen Konzeptes stellen sich wie folgt dar:

- Es soll eine Umfirmierung der HAGENagentur in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und der HIG GmbH in die HAGEN.AREAL erfolgen.
- Die bei der jetzigen HAGENagentur beschäftigten Mitarbeiter sollen auch zukünftig bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG beschäftigt werden.
- Die gewerblichen Grundstücke/Immobilien, die zur Sanierung und Vermarktung anstehen, sollen sich im Eigentum der HAGEN.AREAL befinden.
- Das Aufgabenspektrum der HAGEN.AREAL soll im Bereich gewerblicher Immobilien deutlich erweitert werden. Hierzu gehört insbesondere die Vermittlung eigener, städtischer wie auch Immobilien Dritter.
- Der Bereich „Marketing“ soll grundsätzlich durch die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG betreut werden, wobei auch eine Übertragung auf eine andere städtische Gesellschaft denkbar ist.
- Es wird eine schlanke Organisationsstruktur mit der Stadt Hagen an der Spitze und eine steueroptimierte Lösung angestrebt.

Die zukünftigen Beteiligungsverhältnisse (Zielstruktur), wie sie sich nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen darstellen, sind nachstehend abgebildet:



III. Fragestellungen

1. Welche Nachteile ergeben sich in der aktuellen Struktur?
2. Wie könnte eine mögliche Zielstruktur ausgestaltet sein?
 - a) HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG
 - b) HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft
 - c) HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft
 - d) Wahl der zukünftigen Rechtsform (GmbH vs. AöR)
 - aa) GmbH
 - bb) AöR
 - cc) Ergebnis
3. Wie kann die künftige Struktur umgesetzt werden und welche steuerlichen Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten?
 - a) Erwerb der Anteile an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG durch die Stadt Hagen
 - b) Übertragung der Anteile der Stadt Hagen (51%) an der HAGEN.AREAL auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG
 - c) HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft
 - d) Umsatzsteuerliche Organschaft
4. Empfehlung

IV. Stellungnahme

1. Nachteile der aktuellen Struktur

- ***Unterschiedliche Interessenlagen der Gesellschafter***

Wie dargestellt, übernimmt die HAGENagentur vorwiegend Aufgaben, die kommunalen und öffentlichen Zwecken dienen. Die Gesellschaft betreibt Wirtschafts- und Standortförderung, erbringt also Tätigkeiten, die im ureigenen Interesse der Mehrheitsgesellschafterin Stadt Hagen liegen. Die Stadt Hagen ist auch unmittelbare Nutznießerin der Ergebnisse des Tätigkeitsfelds der HAGENagentur.

Die übrigen Gesellschafter (Anteil 49,92 %) sind aus der Historie heraus seit jeher Hagener Unternehmen und Interessenverbände in unterschiedlicher Zusammensetzung. Diesem Gesellschafterkreis geht es nicht um ein lukratives Investment, sondern die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft erfolgt insbesondere aus Verbundenheit zum Standort Hagen wie auch vor dem Hintergrund, von der Standort- und Wirtschaftsförderung wie auch vom bestehenden Netzwerk mittelbar profitieren zu können.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die HAGENagentur durch die Übernahme öffentlicher und kommunaler Aufgaben fast ausschließlich im unmittelbaren Interesse der Stadt tätig wird und die Interessen der übrigen Gesellschafter nur mittelbar bedient werden können.

- ***Disquotale Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter***

Dass die HAGENagentur vorwiegend für die Interessen der Stadt Hagen tätig wird, zeigt sich auch an den in der Satzung festgelegten Beiträgen der Gesellschafter zur Finanzierung der Gesellschaft.

Während die übrigen Gesellschafter neben ihrer Stammkapitaleinzahlung keinen Beitrag zur Finanzierung der Gesellschaft zu leisten haben, werden die Tätigkeiten der HAGENagentur im Wesentlichen durch die Zahlung laufender Betriebskostenzuschüsse der Stadt Hagen sichergestellt. Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschusspflicht.

Da die HAGENagentur aus eigenem Geschäft keine ausreichenden finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihr übertragenen Tätigkeiten erwirtschaften kann, legt die Stadt Hagen auf Basis eines Wirtschaftsplans einen jährlichen Betriebskostenzuschuss

fest, der maximal TEUR 1.500 betragen darf. Unter Berücksichtigung dieses Betriebskostenzuschusses werden aktuell durch die Gesellschaft geringe Verluste bzw. Gewinne erzielt.

- ***Bestehendes Ungleichgewicht zwischen Interessen, Finanzierungsbeiträgen und Stimmrechten***

Wie in den beiden vorherigen Abschnitten dargestellt, stehen bei der HAGENagentur kommunale Interessen im Vordergrund, die sich auch in der Ausgestaltung der Finanzierung der Gesellschaft widerspiegeln. Dem gegenüber steht eine Beteiligung von „nicht-kommunalen“ Gesellschaftern in Höhe von 49,92%, die in der Gesellschaft entsprechende Gesellschafts- und Mitspracherechte haben.

Auch wenn die Stadt Hagen Mehrheitsgesellschafterin ist und darüber hinaus auch die Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (fünf von neun Mitgliedern) stellt, ist die Entscheidungsmöglichkeit der Stadt Hagen durch die Beteiligung Dritter an der Gesellschaft eingeschränkt:

Bestimmte Maßnahmen bedürfen nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates zu fassen, von dem nur fünf Mitglieder von der Stadt gestellt werden. Für Entscheidungen, die von besonderer Bedeutung sind, bedarf es zudem des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ des vertretenen Stammkapitals.

Bei Entscheidungen, die den Kernbereich der Gesellschaft betreffen, besteht daher immer das Risiko, dass die Stadt Hagen ihre Interessen nicht gegen den Willen der übrigen Gesellschafter durchsetzen kann.

Ziel der Neustrukturierung des Bereiches Wirtschaftsförderung sollte daher sein, die mit den kommunalen und öffentlichen Aufgaben betrauten Gesellschaften künftig ohne Beteiligung Dritter ausschließlich mit der Stadt Hagen als alleiniger Gesellschafterin oder unter Beteiligung anderer städtischer Tochtergesellschaften auszustalten. Die nicht-kommunalen Gesellschafter können für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes keinen (ausreichenden) Beitrag leisten, der die Beteiligung dieser Gesellschafter an Grundsatzentscheidungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung rechtfertigen würde.

- ***Dauerverluste der Gesellschaft ohne Ausgleichs- und Verrechnungspotential***

Die HAGENagentur hat in der Vergangenheit hohe steuerliche Verluste erzielt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskostenzuschüsse der Stadt Hagen

den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft nicht erhöht haben, sondern als steuerneutrale Einlage der Gesellschafterin gebucht wurden. In Summe entsprechen die steuerlichen Verluste daher grundsätzlich den Ergebnissen der HAGENagentur, die ohne Betriebskostenzuschüsse erzielt worden wären. Laut Steuerbescheiden vom 12. Juni 2020 verfügt die Gesellschaft zum 31.12.2018 über folgende steuerliche Verlustvorträge:

- Körperschaftsteuer: EUR 28.648.931
- Gewerbesteuer: EUR 26.155.323

In der derzeitigen Form erwirtschaftet die HAGENagentur ausschließlich steuerliche Verluste, die nicht genutzt, das heißt nicht mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden können.

Eine weitere Zielsetzung, die im Zuge einer Neustrukturierung erreicht werden könnte, kann daher auch sein, die Gesellschaft soweit mit „Geschäft“ auszustatten, dass langfristig Gewinne erzielt werden, die mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden könnten. Dies kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn das entsprechende „Geschäft“ bisher durch andere Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art getätigt wurde und die hieraus resultierenden Gewinne der Besteuerung unterliegen und zu tatsächlichen Steuerzahlungen führen würden.¹ Konkret könnte beispielsweise über die Übernahme von gewinnbringenden Tätigkeitsfeldern der Stadt Hagen durch die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG nachgedacht werden, sofern eine thematische Übereinstimmung mit dem Unternehmensgegenstand der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG hergestellt werden könnte. Gelingt die Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge durch entsprechende Gestaltung der operativen Tätigkeiten, könnte ein erheblicher Steuer- und Liquiditätsvorteil erzielt werden.

- ***Aufteilung der Wirtschaftsförderung auf zwei Gesellschaften***

Derzeit ist der Bereich Wirtschaftsförderung bei der Stadt Hagen auf die zwei o. g. Gesellschaften aufgeteilt, wobei die HIG mittelbar eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Hagen ist, die HAGENagentur hingegen nicht.

Die Aufgabenfelder beider Gesellschaften ergänzen sich, es bestehen enge Beziehungen zwischen den jeweiligen Tätigkeiten. Die Bündelung der beiden Bereiche in organisatorischer Hinsicht erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und ausschließlich vorteilhaft.

¹ Hinsichtlich der Verlustverrechnung sind die Beschränkungen des § 8 Abs. 7 KStG für nicht begünstigte Dauerverlustgeschäfte zu berücksichtigen. Vgl. hierzu die Ausführungen im Folgenden.

Die Stadt Hagen plant daher, ihre Anteile an der HAGEN.AREAL (51%) in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG einzubringen. Die privaten Gesellschafter sind aktuell nicht an der HIG beteiligt. Eine (mittelbare) Beteiligung der privaten Investoren an der HAGEN.AREAL würde zu einer weiteren (nicht gewollten und ebenso wenig sinnvollen) Verflechtung von privaten und öffentlichen Interessen führen. Die Ausstattung der HAGEN.AREAL mit finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung der zukünftigen Aufgaben benötigt werden, könnten in dieser Form nicht umgesetzt werden, da die privaten Investoren voraussichtlich nicht bereit wären, entsprechende Beiträge zu leisten.

- **Weitere Aspekte**

Darüber hinaus können sich bei unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von Gesellschaftern des privaten Rechts Einschränkungen für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln seitens der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG bzw. HAGEN.AREAL ergeben. So werden bei bestimmten Projekten als Träger vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert, oder die Zuschüsse sind davon abhängig, dass sich beispielsweise ein Grundstück im ausschließlichen Eigentum einer Kommune befindet.

- **Zwischenfazit**

Im Ergebnis sprechen gute und überzeugende Gründe dafür, den Bereich Wirtschaftsförderung bei der Stadt Hagen künftig in einer bzw. mehreren Gesellschaften zu organisieren, die zu 100% mittel- oder unmittelbar Tochtergesellschaften der Stadt Hagen sind. Es sind keine wesentlichen Gründe ersichtlich, weshalb die gesellschaftsrechtliche Beteiligung privater Investoren an den Gesellschaften förderlich sein könnte.

2. Zielstruktur²

a) HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Abschnitt 1 zeigt, dass die aktuelle Struktur erhebliche Nachteile aufweist, so dass im Rahmen der Neustrukturierung die Stadt Hagen künftig alleinige Gesellschafterin der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG werden sollte.

Da die Entscheidungsalternativen sehr vielschichtig sind (z.B. können neue oder bestehende Gesellschaften genutzt werden und es stellt sich die Frage, ob die Anteile an diesen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar von der Stadt Hagen gehalten werden sollten) und mit den unterschiedlichen Strukturen jeweils unterschiedliche (steuer-) rechtliche Fragestellungen verbunden sind, haben wir vorab die nicht in Frage kommenden Strukturen ausgeschlossen. Wir haben unsere nachstehenden Ausführungen darüber hinaus auf die in Frage kommenden Alternativen eingegrenzt.

Die entscheidungserheblichen Aspekte bei der Eingrenzung der Alternativen für die Zielstruktur waren:

- Die Gründung einer neuen Gesellschaft, die die bisherigen Aufgaben der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG mehr oder weniger unverändert übernimmt, ist zur Zielerreichung nicht erforderlich und bringt auch keine zusätzlichen Vorteile.
- Der Übergang des Betriebes der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG auf eine andere bestehende oder eine neue Gesellschaft eröffnet nicht die Möglichkeit, die Personalstruktur neu zu organisieren, da die bestehenden Arbeitsverträge nach § 613a BGB auf die neue Gesellschaft übergehen würden.
- Die Beibehaltung der bestehenden Gesellschaft eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, die in erheblicher Höhe festgestellten Verlustvorträge der Gesellschaft zu nutzen, falls zukünftig Gewinne erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir als Zielstruktur für die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG die bestehende Gesellschaft (heutige HAGEnagentur GmbH) als überlegene Option identifiziert und unsere nachstehenden Ausführungen aufbauend auf dieser Arbeitshypothese ausgestaltet.

Es könnte angedacht werden, an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG neben der Stadt Hagen künftig auch den WBH zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist

² Im Folgenden werden bei der Darstellung der Zielstruktur zur besseren Lesbarkeit nur noch die Begriffe HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und HAGEN.AREAL verwendet.

allerdings zu beachten, dass die Satzung des WBH nicht die Wirtschaftsförderung als eigene Aufgabe enthält. Der Gesellschaftszweck umfasst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 nur die „Entwicklung, Sanierung und Erschließung von Baugebieten, Gewerbe- und Industrieflächen. Dies beinhaltet auch den An- und Verkauf von Grundstücken.“ Vom aktuellen Satzungszweck des WBH wäre eine Beteiligung an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTICKLUNG jedenfalls nicht gedeckt.

Darüber hinaus wäre eine Beteiligung des WBH an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG nur dann sinnvoll und angemessen, wenn sich der WBH wie auch die Stadt mit quotalen Betriebskostenzuschüssen an der Finanzierung der Gesellschaft beteiligen würde. Andernfalls würde der Vorteil, nämlich dass die Stadt Hagen nach der Übernahme sämtlicher Anteile an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG auch alleinige Nutznießerin der Betriebskostenzuschüsse ist, konterkariert werden und damit eine der wesentlichen Motive für die Umstrukturierung verwässert werden. Die Betriebskostenzuschüsse müssten somit in Höhe von jährlich ca. TEUR 637 (49% der in den Vorjahren geleisteten Zuschüsse in Höhe von insgesamt TEUR 1.300 p.a.) durch den WBH finanziert werden. Dabei wäre jedoch fraglich, ob die Mittel des WBH für die Wirtschaftsförderung überhaupt verwendet werden könnten, da diese Mittelverwendung nicht dem satzungsgemäßen Zweck entsprechen würde.

Eine Beteiligung des WBH an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG würde nach unserer Einschätzung daher keine wesentlichen Vorteile bieten. Aus o.g. Gründen erachten wir eine Beteiligung als nachteilig.

b) HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Von der Körperschaftsteuer befreit sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG Wirtschaftsförderungsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (hier: GmbH). Eine entsprechende gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift ergibt sich aus § 3 Nr. 25 GewStG. Die HAGEN.AREAL in ihrer jetzigen Form nimmt die Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Anspruch.

Die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung setzt voraus, dass sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft – insbesondere durch Industrieanstiedlung und Beschaffung neuer Arbeitsplätze – und durch Förderung der Sanierung von Altlasten beschränkt. Weiterhin müssen an der Gesellschaft überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sein. Das Vermögen sowie etwa erzielte Überschüsse

dürfen darüber hinaus nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden.³

Aufgrund des Vorteils, Gewinne steuerfrei in Wirtschaftsförderungsprojekte reinvestieren zu können, ist bei der Etablierung der zukünftigen Struktur darauf zu achten, dass die HAGEN.AREAL die Kriterien einer steuerbefreiten Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG auch in einer zukünftigen Struktur erfüllt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. Januar 1996⁴ einen Katalog an Tätigkeiten aufgestellt, die eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft nach Auffassung der Finanzverwaltung ausüben darf, um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Tätigkeiten:

1. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte,
2. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betroffenen Region,
3. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
4. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen,
5. Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
6. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde,
7. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
8. Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren), einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z. B. Technologiezentren),
9. Förderung überbetrieblicher Kooperationen,

³ Vgl. § 5 Abs.1 Nr. 18 KStG.

⁴ Vgl. BMF v. 4.1.1996, IV B7, S 2738, 17/95, BStBl 1996 I S. 54.

10. Beschaffung neuer Arbeitsplätze, z. B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (dazu zählt nicht die Tätigkeit der sog. Beschäftigungsgesellschaften; vgl. BMF-Schreiben vom 11. März 1992 - IV B 4 - S 0170 - 32/92, BStBl 1993 I S. 214),
11. Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen und
12. allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region. Darüberhinausgehende Tätigkeiten (Vermittlungsleistungen, Andenkenverkauf) sind dagegen schädlich.

Der Gegenstand des Unternehmens der HAGEN.AREAL gem. aktuellem Gesellschaftsvertrag vom 10.01.2017 erfüllt die Kriterien der Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 11 dieses Katalogs, so dass die Tätigkeiten der Gesellschaft grundsätzlich unter die steuerbegünstigten Tätigkeiten einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft fallen. Mittel der Gesellschaft dürfen auch explizit nur zur Erfüllung der genannten Aufgaben verwendet werden.

Die künftige Organisationsstruktur soll so ausgestaltet werden, dass alle Arbeitnehmer bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG angestellt sind. Diese Zielsetzung unterstützt die Eignung der HAGEN.AREAL als Wirtschaftsförderungsgesellschaft, da die Steuerbefreiung voraussetzt, dass die Gesellschaft nicht selbst gewerblich tätig wird.⁵ Denn nach im Schrifttum vertretener Auffassung wird das Anbieten von eigenen Arbeitsplätzen als gewerbliche Tätigkeit und damit als schädlich angesehen.⁶ Gesetzliche Fundstellen, entsprechende Stellungnahmen der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung liegen hierzu allerdings nicht vor.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass die derzeitige Vermietung der Immobilie „Minervastr.“ an das BfW als nicht begünstigte Tätigkeit im Sinne einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft angesehen werden könnte. Denn die Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen sowie die Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken erfolgen an der Grenze zwischen steuerunschädlicher Förderungstätigkeit und steuerschädlicher wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Finanzverwaltung

⁵ Vgl. Drüen, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 5, Rz. 273, Stand: 29.10.2018.

⁶ Vgl. Drüen, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 5, Rz. 273, Stand: 29.10.2018.

sieht die Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an **Existenzgründer** für einen **beschränkten Zeitraum** von bis zu fünf Jahren als unschädlich an.⁷ Darüber hinaus werden keine weiteren Ausnahmen für Vermietungstätigkeiten genannt. Somit könnte die o. g. Vermietung als schädliche Tätigkeit angesehen werden.⁸

c) HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG ist aktuell körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Fraglich ist, ob sich für die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG Vorteile ergeben, wenn die Gesellschaft in einer zukünftigen Zielstruktur die Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG in Anspruch nehmen könnte.

Das BMF-Schreiben vom 4. Januar 1996⁹ zählt Tätigkeiten auf, die der regionalen Wirtschaftsförderung dienen. Gemäß Abschnitt II Nr. 12 des BMF-Schreibens dient die „allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region“ der Zweckerfüllung. Darüberhinausgehende Tätigkeiten (Vermittlungsleistungen, Andenkenverkauf) sind dagegen schädlich. Die Tätigkeiten der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG im Bereich „Marketing“ (entgeltliche Touren/Führungen, Online-Shop, Ticketverkauf) wären somit unstreitig schädlich, sofern die Baggergrenze von 1,25%¹⁰ des Gesamtumsatzes überschritten wird. Danach knüpft die Steuerbefreiung an die Voraussetzung, dass nahezu ausschließlich wirtschaftsfördernde Tätigkeiten i. S. d. Vorschrift ausgeübt werden. Die Finanzverwaltung¹¹ gestattet den steuerbefreiten Gesellschaften unter Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine in ihrem Umfang und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ganz geringfügige Nebentätigkeit außerhalb der begünstigten Zweckerfüllung. Dem Gesetz ist dergleichen allerdings nicht zu entnehmen.¹²

Es könnte in Erwägung gezogen werden, ob eine Finanzierung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG durch die Übertragung weiterer Aufgaben (z.B. Verpachtung oder Parkraumbewirtschaftung) erfolgen sollte. . Diese Tätigkeiten würden jedoch schädliche Tätigkeiten im Sinne der Steuerbefreiung darstellen.

⁷ Vgl. Drüen, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 5, Rz. 269, Stand: 29.10.2018.

⁸ Die steuerrechtliche Beurteilung erfolgt aktuell durch die Wirtschaftsprüfer der HIG.

⁹ Vgl. BMF v. 4.1.1996, IV B7, S 2738, 17/95, BStBl 1996 I S. 54.

¹⁰ Vgl. Alber, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 5 Abs.1 Nr. 18 KStG, Tz. 11, Stand: 15.4.2013.

¹¹ Vgl. OFD München, 15.5.2003, DStR 2003, 1525

¹² Vgl. Märtens, in: Gosch, KStG, § 5 KStG, Rn. 323, 4. Auflage 2020

Wollte man die künftige HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft ausgestalten, müssten die „schädlichen“ Tätigkeiten auf andere Gesellschaften ausgelagert werden, an der die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG nicht beteiligt sein dürfte. Denn auch das Halten einer solchen Beteiligung würde zum Verlust der Steuerbefreiung führen. Zulässig wären nämlich nur Beteiligungen an anderen Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen, die unmittelbar der Zweckverwirklichung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft dienen.¹³

Die Ausgestaltung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als nicht steuerbefreite (Wirtschaftsförderungs-)Gesellschaft würde der Gesellschaft einen flexibleren Rahmen für ihre Tätigkeiten eröffnen. Denn das Gesetz schränkt die Betätigungsfelder einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft erheblich ein.¹⁴ Der Bereich Marketing und Tourismusförderung müsste **nicht ausgegliedert** werden und die Gesellschaft wäre offen für weitere Tätigkeitsfelder. Weiter könnte die Gesellschaft auf die Anforderungen an eine zukunftsorientierte Wirtschaftsförderung im Wettbewerbsumfeld mit anderen Kommunen flexibel reagieren können, wenn sie nicht den eng definierten Grenzen einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft unterliegen würde.

Unter Abwägung der o. g. Aspekte erachten wir es als sinnvoll, dass die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG **nicht** als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft ausgestaltet wird. Dies ermöglicht einen deutlich flexibleren Handlungsrahmen. Zwischen den Gesellschaften HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und HAGEN.AREAL könnten die Aufgabengebiete so verteilt und gesteuert werden, dass bei der HAGEN.AREAL ausschließlich steuerunschädliche Tätigkeiten im Sinne einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft ausgeübt würden, während die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG darüberhinausgehend tätig werden könnte. Zudem könnten alle Tätigkeiten inklusive der bisherigen Aufgaben Marketing und Tourismusförderung zentral in der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG gebündelt und gesteuert werden.

Die erheblichen steuerlichen Verlustvorträge der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, die in Zukunft ggf. genutzt werden könnten, sowie die Möglichkeit der Verrechnung von verdeckten Gewinnausschüttungen (im Folgenden: vGA) mit dem steuerlichen Einlagekonto¹⁵ verschaffen der Gesellschaft zudem steuerliche Vorteile. Die Steuerbefreiung als Wirtschaftsförderungsgesellschaft würde daher im Ergebnis nur Vorteile bieten, wenn die Verluste vollständig mit zukünftigen Gewinnen

¹³ Vgl. Alber, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 5 Abs.1 Nr. 18 KStG, Tz. 8, Stand: 15.4.2013.

¹⁴ Vgl. Leippe, DStZ, 2011, 369, Steuerliche Aspekte der kommunalen Wirtschaftsförderung – Teil I.

¹⁵ Vgl. hierzu 2. d) aa) dieser Stellungnahme.

verrechnet wurden. Angesichts der Höhe der steuerlichen Verlustvorträge ist auf absehbare Zeit allerdings nicht mit einer derartigen Verrechnung zu rechnen.

d) Wahl der zukünftigen Rechtsform

Für die Organisation und Ausgestaltung des Bereiches Wirtschaftsentwicklung innerhalb der kommunalen Aufgaben sind die Gemeinden grundsätzlich frei in der Wahl der Organisations- und Rechtsform. Üblich ist, soweit der Bereich Wirtschaftsförderung nicht bei der Stadtverwaltung selbst angesiedelt ist, die Aufgaben an Gesellschaften in der Rechtsform einer **GmbH** oder **Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)** auszuliefern.

Aktuell haben sowohl die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als auch die HAGEN.AREAL die Rechtsform einer GmbH. Ob die Wahl einer anderen Rechtsform (hier kommt nach unserer Auffassung ausschließlich die AöR in Frage) für die beiden Gesellschaften möglicherweise entscheidende steuerliche Vorteile gegenüber der GmbH bietet, wird nachfolgend dargestellt. Die Frage nach der Akzeptanz der beiden Rechtsformen bei privaten Investoren sowie die Entscheidungswege können vernachlässigt werden, da bei einer Ausgestaltung der Gesellschaften als 100%-ige Tochtergesellschaften der Stadt diese Aspekte nicht entscheidungserheblich sind.

aa) GmbH

Bei einer **GmbH** handelt es sich um eine juristische Person des privaten Rechts.

Die GmbH ist kraft Rechtsform steuerpflichtig (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Bei Grundstückserwerben fällt Grunderwerbsteuer an.

Entscheidungserheblich erscheinen aus unserer Sicht insbesondere die Themenbereiche verdeckte Gewinnausschüttung sowie Umsatzsteuer, die nachstehend im Einzelnen dargestellt werden.

- Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)**

Unter einer vGA ist bei einer Kapitalgesellschaft u.a. eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht.¹⁶ Ein solcher Zusammenhang wird bei einer Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der

¹⁶ Vgl. Frotscher, in: Frotscher/Drüen, KStG, Anhang zu § 8 KStG, Rz. 35b, Stand: 31.3.2020.

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.¹⁷

Eine vGA kommt hier unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks der GmbHs beispielsweise in Betracht, wenn die Gesellschaft ein Gewerbegrundstück entwickelt bzw. saniert und dieses Grundstück nur mit Verlust verkaufen kann. Mit Urteil vom 22. August 2007¹⁸ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Unterhaltung einer strukturell **dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft** in der Rechtsform einer GmbH ohne Verlustausgleich und ggf. ohne angemessenen Gewinnaufschlag durch die Gesellschaft (Trägerkörperschaft) regelmäßig zur Annahme einer vGA führt.

Stellen verlustträchtige Geschäfte eine vGA dar, so führt dies auf Ebene der GmbH grundsätzlich zu einer Hinzurechnung zum steuerlichen Ergebnis in Höhe der vGA. Zusätzlich löst die vGA einen Kapitalertragsteuerabzug aus, der zu Lasten der Trägerkörperschaft bzw. des Gesellschafters geht.

Zu prüfen ist daher, ob die Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 7 KStG für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** und/oder die **HAGEN.AREAL** greifen und somit die steuerlichen Folgen einer vGA verhindert werden könnten:

HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Unseren Ausführungen liegt die Annahme zu Grunde, dass die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** eine GmbH, aber keine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist.¹⁹

Gemäß § 8 Abs. 7 KStG liegen bei Dauerverlustgeschäften einer GmbH grundsätzlich vGA vor, wenn nicht weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Ein Dauerverlustgeschäft liegt vor, soweit aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird. Werden Dauerverlustgeschäfte dieser Art durch eine Kapitalgesellschaft ausgeübt, bei der die Mehrheit der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden, und gehört die Tätigkeit bei der Person des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb, liegt gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG keine vGA vor. Ferner müssen ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner die Verluste aus begünstigten Dauerverlustgeschäften tragen.

¹⁷ Vgl. Frotscher, in: Frotscher/Drüen, KStG, Anhang zu § 8 KStG, Rz. 35d, Stand: 31.3.2020.

¹⁸ Vgl. BFH vom 22.8.2007, I R 32/06, BStBl II 2007, 961.

¹⁹ Zu den Vor- und Nachteilen einer Steuerbefreiung für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** vgl. unsere Ausführungen im weiteren Verlauf der Stellungnahme.

Die Tätigkeiten der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG gehören nicht zu den o.g. „begünstigten Tätigkeiten“. Somit greift die Ausnahme des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG für die HAGEN WIRTSCHAFTSNETWICKLUNG nicht.

Gemäß des Urteils des Finanzgerichts Düsseldorf vom 9. März 2010²⁰ stellen einzelne Geschäftsbereiche einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft ein **hoheitliches Dauer-verlustgeschäft** dar. Dies sind z. B. die Planung, Errichtung und Erschließung von neuen Gewerbegebieten einschließlich der Veräußerung der erschlossenen Grundstücke. Die Tätigkeiten der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG fallen nicht unter diese Definition und stellen somit keine hoheitlichen Tätigkeiten dar, so dass die Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 2. HS KStG ebenfalls nicht greift. Somit unterliegen vGA bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG grundsätzlich der Besteuerung.

Bei Vorliegen vGA ergeben sich für die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG folgende steuerliche Auswirkungen:

VGA führen, ebenso wie offene Gewinnausschüttungen, nicht zu steuerpflichtigen Erträgen beim Anteilseigner und unterliegen damit nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn die Ausschüttungen aus dem sogenannten **steuerlichen Einlagekonto** erfolgen. Soweit für offene oder verdeckte Ausschüttungen das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt, handelt es sich um eine Rückgewähr von Einlagen an den Gesellschafter, die steuerneutral möglich wäre.

Das steuerliche Einlagekonto der HAGEN. WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG weist laut Bescheid vom 12. Juni 2020 einen Stand zum 31. Dezember 2018 von EUR 24.815.987 auf. Das steuerliche Einlagekonto erhöht sich jedes Jahr um den von der Stadt Hagen an die Gesellschaft geleisteten Betriebskostenzuschuss. Somit steht der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG ein sehr hohes steuerliches Einlagekonto zur Verfügung, aus dem zukünftig entstehende vGA grundsätzlich erfolgen können. Daher würden sich weder für die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG noch für die Stadt Hagen als Anteilseigner materielle Konsequenzen ergeben, solange das steuerliche Einlagenkonto in ausreichender Höhe besteht und festgestellt wird.

Allerdings ist im Hinblick auf die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos für offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen eine zwingend einzuhaltende Verwendungsreihenfolge gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 - 5 KStG zu beachten. Demnach sind Leistungen der Kapitalgesellschaft zunächst aus dem ausschüttbaren Gewinn zu finanzieren. Nur wenn kein ausschüttbarer Gewinn mehr vorhanden ist, kann insoweit

²⁰ Vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 9.3.2010, 6 K 3720/06 K,G,F.

das steuerliche Einlagekonto verwendet werden. Die Verwendungsreihenfolge ist für den Gesellschafter von erheblicher Bedeutung, da diese für die Frage maßgeblich ist, ob die Auskehrung der Körperschaft bei ihm der Besteuerung unterliegt oder die Erträge steuerfrei bleiben können.²¹

Der ausschüttbare Gewinn ermittelt sich aus dem Eigenkapital der Gesellschaft laut Steuerbilanz abzüglich des Nennkapitals und abzüglich des steuerlichen Einlagekontos. Bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG übersteigt das steuerliche Einlagekonto das steuerliche Eigenkapital der Gesellschaft deutlich (zum 31.12.2018: liegt die Differenz bei über TEUR 2.400), so dass auch bei Erzielung von Gewinnen zukünftige vGA bei dieser Gesellschaft regelmäßig mit dem steuerlichen Einlagekonto verrechnet werden könnten.

HAGEN.AREAL

Die Tätigkeiten der **HAGEN.AREAL** umfassen die Planung, Errichtung und Erschließung von neuen Gewerbegebieten einschließlich der Veräußerung der erschlossenen Grundstücke. Die Mehrheit der Stimmrechte entfällt mittelbar auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Stadt Hagen). Somit greift hier die Steuerbefreiung des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG für den Fall, dass die HAGEN.AREAL die Rechtsform einer GmbH innehalt, auch dann, wenn sie keine Wirtschaftsförderungsgesellschaft im steuerrechtlichen Sinne ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf folgendes Risiko:

Der I. Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 13. März 2019 dem Europäischen Gerichtshof die Rechtsfrage vorgelegt, ob die Vorschrift des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fallende Beihilfe darstellt. Dieser Vorlagebeschluss wurde durch spätere Rücknahme der Revision gegenstandlos. Der BFH weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass von der Rücknahme der Revision das Recht der EU-Kommission unberührt bleibt, von sich aus die Vereinbarkeit des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Art. 108 AEUV vorgesehnen Verfahrens zu prüfen.²² Es besteht daher das Risiko, dass die deutsche gesetzliche Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar ist und möglicherweise zukünftig angepasst werden muss.

²¹ Vgl. Endert, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 27 KStG, Rz. 40-41, Stand: 23.4.2020.

²² Vgl. Krämer, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, KStG § 8 Abs.7 KStG, Tz. 13b und Tz. 13d, Stand: 1.6.2020.

Stellen verlustträchtige Geschäfte eine verdeckte Gewinnausschüttung dar und stammen diese Geschäfte aus dem begünstigten Tätigkeitsbereich einer **Wirtschaftsförderungsgesellschaft**, so führt dies jedenfalls nicht zu einer steuerschädlichen Mittelverwendung der Gesellschaft.²³ Die Steuerbefreiung erfasst auf Ebene der Gesellschaft auch solche vGA.²⁴ Die vGA unterliegt jedoch dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern und soweit es nicht zu einer Verwendung des steuerlichen Einlagekontos im Sinne von § 27 KStG kommt.²⁵

Umsatzsteuer

Die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und HAGEN.AREAL begründen jeweils unternehmerische Tätigkeiten i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Die Gesellschaften sind daher auch grundsätzlich berechtigt, Vorsteuer geltend zu machen.

Die Ausgangsumsätze der HAGEN.AREAL (Verkauf von gewerblichen Grundstücken) sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 9a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 9 UStG ist es der Gesellschaft aber möglich, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und dadurch auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu erhalten. Sollten Grundstücke später ohne Option umsatzsteuerfrei veräußert werden, sind Vorsteuerbeträge aus damit zusammenhängenden Eingangsleistungen nach § 15a UStG nachträglich zu korrigieren und ggf. zurückzuzahlen.

Die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG erbringt grundsätzlich Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Fraglich könnte sein, wie die Betriebskostenzuschüsse von der Stadt Hagen an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Bei dem von der Stadt Hagen an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG geleisteten Zahlungen geht es ganz allgemein darum, die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Finanzausstattung. Die konkrete Verausgabung dieser Mittel obliegt dem Geschäftsführer der Gesellschaft. Damit wird ein konkreter umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch noch nicht begründet. Der Betriebskostenzuschuss stellt daher eine gesellschaftsrechtliche Einlage dar, die als echter Zuschuss und damit als nicht umsatzsteuerbar zu beurteilen ist.

bb) AöR

²³ Vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern v. 12.05.2011 - S 2738.1.1-1/2 St 31.

²⁴ Vgl. Krämer, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, KStG § 8 Abs.7 KStG, Tz. 67a, Stand: 1.6.2020.

²⁵ Vgl. Erlass des Finanzministeriums Schleswig-Holstein, 20.3.2013, ZKF 2013, 132

Die steuerliche Behandlung einer AöR bestimmt sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit. Die AöR ist nur im Rahmen ihrer BgA steuerpflichtig (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Stellen verlustträchtige Geschäfte eine vGA dar und bezieht sich dieses Geschäft nicht auf einen BgA der AöR, so liegt für die vGA keine Steuerbarkeit vor. Im Übrigen gelten für die Frage nach dem Vorliegen von vGA, die Ausführungen zur GmbH entsprechend, d.h. werden ausschließlich begünstigte Tätigkeiten ausgeübt, liegt keine vGA vor.

Grunderwerbsteuer

Bei Erwerb von Grundstücken greift für die AöR ggf. die grunderwerbsteuerliche Befreiung gem. § 4 Nr. 1 GrEStG. Damit die Befreiung greifen kann, muss der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgen und der Grundstückserwerb erfolgt entweder aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aufgrund von Grenzänderungen.

Von einem Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist auszugehen, wenn die übernehmende juristische Person des öffentlichen Rechts die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, also genau die Funktionen übernimmt, die zuvor von der übertragenden juristischen Person wahrgenommen wurden.²⁶ Weniger praxisrelevant ist ein Grundstücksübergang anlässlich einer Grenzänderung. Er tritt vor allem auf, wenn es zu Gebietsreformen kommt, die einzelne Gebietskörperschaften betreffen.²⁷

Bei einer Übertragung von Grundstücken von der Stadt Hagen auf die HAGEN.AREAL (Annahme: HAGEN.AREAL ist eine AöR) würde unseres Erachtens die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 1 GrEStG nicht greifen, da die HAGEN.AREAL insoweit keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Stadt übernimmt, sondern in anderen Bereichen tätig würde. Somit fiele bei Grundstücksübertragungen auch in der Rechtsform der AöR Grunderwerbsteuer an.

Umsatzsteuer

Wirtschaftliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach der aktuellen Gesetzeslage gem. § 2b UStG von der Umsatzbesteuerung ausgenommen, soweit diese Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Entscheidend ist, ob die Tätigkeiten als Ausübung öffentlichen Verwaltungsrechts wahrgenommen werden. Dies ist der Fall, wenn die Trägerkörperschaft von hoheitlichen Befugnissen Gebrauch macht, die privaten Wirtschaftsteilnehmern so nicht zur Verfügung stehen. Für eine notwendige Abgrenzung ist allein entscheidend,

²⁶ Vgl. Kramer/Baumann/Weilbach, in: Weilbach, GrEStG Rz. 8, Stand: 10.03.2020.

²⁷ Vgl. Kramer/Baumann/Weilbach, in: Weilbach, GrEStG Rz. 10, Stand: 10.03.2020.

ob die juristische Person des öffentlichen Rechts ihre Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erbringt.²⁸

Weitere Voraussetzung für die Ausnahme von der Umsatzbesteuerung ist, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen darf. Eine größere Wettbewerbsverzerrung besteht grundsätzlich nicht, wenn es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung ausgeschlossen ist, dass private Anbieter Leistungen auf den Markt bringen, die mit staatlichen Leistungen im Wettbewerb stehen.²⁹ Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere auch dann nicht vor, wenn vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Umsatzsteuerbefreiung unterliegen.³⁰ Da es aber bei der Veräußerung von (gewerblichen) Grundstücken nach § 9 UStG möglich ist, zur Steuerpflicht zu optieren und es auch keine Beschränkungen für private Anbieter für die Erbringung entsprechender Leistungen gibt, liegt hier eine Wettbewerbsverzerrung dem Grunde nach vor. Somit wäre die HAGEN.AREAL grundsätzlich nicht von der Umsatzbesteuerung ausgenommen, selbst wenn sie in der Rechtsform der AöR tätig wäre.

Die Tätigkeiten der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG werden ebenfalls nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht. Somit wäre auch die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG nicht von der Umsatzbesteuerung ausgenommen.

cc) Ergebnis

Unter steuerlichen Gesichtspunkten weist die AöR in der Regel einen Vorteil gegenüber der GmbH auf, da eine Ertragsteuerpflicht nur besteht, wenn die AöR im Rahmen eines BgA tätig wird und zudem Grunderwerbsteuerbefreiungen greifen können.

In der vorliegenden Konstellation wäre die Grunderwerbsteuerbefreiung allerdings nicht einschlägig. Somit fiele unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Gesellschaften künftig tätig werden, bei Erwerben von Grundstücken Grunderwerbsteuer an.

Weiterhin verfügt die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG sowohl über erhebliche steuerliche Verlustvorträge zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen (unter Berücksichtigung der Beschränkung des Verlustvortrages) als auch über ein hohes steuerliches Einlagekonto, mit welchem die zukünftig entstehenden vGA verrechnet

²⁸ Vgl. Sternzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2b UStG Rz. 100-102, Stand: 23.11.2018.

²⁹ Vgl. Sternzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2b UStG, Rz. 43, Stand: 23.11.2018.

³⁰ Vgl. Sternzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2b UStG Rz. 155, Stand: 23.11.2018.

werden könnten. Ertragsteuerliche Nachteile ergeben sich daher nicht, soweit die Gesellschaft unverändert als GmbH bestehen bleibt.

Wir sehen somit keinen zwingenden Vorteil für die Errichtung einer Gesellschaft mit dem entsprechenden Aufgabenfeld der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG in der Rechtsform einer AöR.

Weiterhin sehen wir keine zwingenden Gründe, warum die HAGEN.AREAL keine Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Rechtskleid einer GmbH bleiben sollte. Die Gesellschaft erhält dadurch Steuerfreiheit betreffend die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. VGA bei Dauerverlustgeschäften werden ebenfalls von der Steuerfreiheit umfasst.

3. Wie kann die künftige Struktur umgesetzt werden und welche steuerlichen Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten?

a) HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Zur Erreichung der Zielstruktur muss im ersten Schritt eine Übernahme der Anteile an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG durch die Stadt Hagen erfolgen. Laut Satzung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG haben Gesellschafter das Recht zur Kündigung, wobei ihnen als Abfindung lediglich ihre Einlage mit dem Nennbetrag zusteht. Empfehlenswert wäre aus unserer Sicht, den nicht-kommunalen Gesellschaftern, die an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG beteiligt sind, einen Verkauf ihrer Anteile an die Stadt Hagen anzubieten.

Die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG hat in der Vergangenheit keine Gewinne erwirtschaftet und wird dies – unter Beibehaltung der aktuellen Rahmenbedingungen – voraussichtlich auch in Zukunft nicht tun, so dass wir davon ausgehen, dass die Beteiligungen an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG nicht werthaltig sind und von Seiten der Gesellschafter daher kein besonderes (finanzielles) Interesse an der Beibehaltung der Beteiligung besteht. Der Kaufpreis für die Anteile an der Gesellschaft könnte daher beispielsweise mit einem symbolischen Kaufpreis von einem Euro, maximal mit dem vertraglichen Abfindungsanspruch in Höhe des Nennbetrags der Einlage, vereinbart werden. Dabei dürfte bei bilanzierenden Gesellschaftern der symbolische Kaufpreis dem Buchwert entsprechen, da die Anteile an der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG mangels Werthaltigkeit bereits abzuschreiben waren bzw. wohl abgeschrieben wurden.

Steuerliche Konsequenzen würden sich für die Stadt als Käuferin der Anteile nicht ergeben. Auf Ebene der nicht-kommunalen Gesellschafter als Verkäufer könnten sich wegen möglicher Veräußerungsverluste oder -gewinne steuerliche Auswirkungen ergeben, was individuell für jeden einzelnen Gesellschafter zu beurteilen wäre.

Der Verkauf der 49% Anteile an die Stadt Hagen würde nicht zu einem Verlust der steuerlichen Verlustvorräte der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG führen, da nicht mehr als 50% der Anteile auf einen neuen Erwerber übergehen würden.³¹ Dies gilt unabhängig von der Höhe des für die Anteile vereinbarten Kaufpreises.

³¹ § 8c Abs. 1 S. 1 KStG ist nicht erfüllt.

b) Übertragung der Anteile der Stadt Hagen an der HAGEN.AREAL (51%) auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Nachfolgend wird dargestellt, welche Alternativen es für die Übertragung der 51%-Anteile auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG gibt und welche steuerlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

1. Veräußerung der Anteile

Die Stadt Hagen könnte ihre Anteile an der HAGEN.AREAL an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG veräußern. Hier wäre ein entsprechender Kaufpreis zu ermitteln. Fraglich ist, ob die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG in Abhängigkeit vom Wert der Beteiligung die Anteile finanzieren könnte.

Ein ggf. anfallender Veräußerungsgewinn/-verlust würde nur dann zu einer Besteuerung bei der Stadt Hagen als Veräußerer führen, wenn die Anteile an der HAGEN.AREAL bei der Stadt Hagen einem BgA zugeordnet wären. Nach den uns vorliegenden Informationen sind die Anteile der Stadt Hagen an der HAGEN.AREAL keinem BgA³² zugeordnet und somit wäre ein ggf. anfallender Veräußerungsgewinn/-verlust nicht steuerbar.

Ungeachtet der Zuordnung der Beteiligung zu einem BgA wäre bei der Kaufpreisbestimmung zu beachten, dass ein zu hoher Kaufpreis (d.h. höher als der Teilwert/Marktwert) zu einer vGA von der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG an die Stadt Hagen führen würde, was wiederum die Auslösung von Kapitalertragsteuer zur Folge hätte. Die Auslösung der Kapitalertragsteuer könnte durch die Verrechnung der vGA mit dem steuerlichen Einlagekonto verhindert werden.

2. Einbringung der Anteile

Als Alternative zu einer Veräußerung wäre eine Einbringung der Anteile in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG denkbar. Die Einbringung könnte grundsätzlich zum gemeinen Wert (Marktwert) oder einem Zwischenwert erfolgen.³³ Gemäß § 21 UmwStG ist jedoch auch eine Einbringung zum Buchwert im Wege einer **Kapitalerhöhung** (Ausgabe neuer Anteile) möglich. Allerdings findet § 21 UmwStG

³² Der Leistungsaustausch zwischen der Stadt Hagen und der HAGEN.AREAL (z. B. Auszahlung der Geschäftsführervergütung, Dienstreisekostenabrechnung) ist laut den uns vorliegenden Informationen einem BgA zugordnet.

³³ Die steuerlichen Auswirkungen einer Einbringung zum gemeinen Wert oder Zwischenwert entsprechenden denjenigen der Veräußerung der Anteile. Die Einbringung zum gemeinen Wert oder Zwischenwert kann sinnvoll sein, wenn auf Ebene der Stadt Hagen die entstehenden Gewinne z.B. mit Verlusten verrechnet werden können.

hier keine Anwendung, weil die Beteiligung an der HAGEN.AREAL bei der Stadt Hagen zu keinem BgA gehört und somit der Gegenstand der Einbringung kein Betriebsvermögen wäre, was aber für den Anwendungsbereich der Vorschrift zwingend ist.

3. Verdeckte Einlage der Anteile

Alternativ könnte die Stadt Hagen ihre Anteile in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG in Form einer verdeckten Einlage einlegen. Die Bewertung der verdeckten Einlage einer Beteiligung i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG bei der aufnehmenden Körperschaft (hier: HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG) erfolgt mit dem **Teilwert/Marktwert**. Dies würde in einem BgA zur Aufdeckung von stillen Reserven führen, sofern der Teilwert höher ist als der Buchwert. Da die Beteiligung an der HAGEN.AREAL bei der Stadt Hagen keinem BgA zugeordnet, ergeben sich aber ohnehin keine steuerlichen Auswirkungen.

Die verdeckte Einlage führt auf der Ebene des Gesellschafters grundsätzlich zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung an dieser Gesellschaft. Auf Ebene der Gesellschaft kann eine verdeckte Einlage handelsrechtlich in die Kapitalrücklage oder als außerordentlicher Ertrag verbucht werden. Ein bilanzieller Ertrag ist steuerlich zu neutralisieren, d.h. ein sich aus der Einlage ergebender bilanzieller Vermögenszuwachs führt insoweit zu keiner Besteuerung. In Abhängigkeit vom Wert der HAGEN.AREAL könnte durch die verdeckte Einlage das bilanzielle Eigenkapital der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG gestärkt und so die Voraussetzungen für zukünftige Projekte verbessert werden.

Bei allen Handlungsalternativen wird keine Grunderwerbsteuer ausgelöst. Der Tatbestand des § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 3a GrEStG wäre nicht erfüllt, da kein schädlicher Übergang von 95% der Anteile vorliegen würde. Auch eine Anteilsvereinigung läge hier nicht vor. Grunderwerbsteuer würde dagegen ausgelöst, wenn im gleichen Zug oder später auch die durch die WBH gehaltenen Anteile an der HAGEN.AREAL auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG übertragen würden.

Weitere Aspekte:

Zuführung von Kapital

Im Hinblick auf den zukünftigen Erwerb des Dolomit-Grundstückes wurde bei der HAGEN.AREAL eine Kapitalrücklage dotiert. Bei allen drei o. g. Alternativen einer Übertragung der Anteile verblieben die sich aktuell bei der HAGEN.AREAL befindlichen Grundstücke und die Kapitalrücklage in der Gesellschaft.

Soweit die HAGEN.AREAL in der zukünftigen Struktur eine finanzielle Ausstattung für Projekte durch die Stadt Hagen erhalten soll, könnte dies unproblematisch in zwei Schritten umgesetzt werden:

Die Stadt Hagen als Gesellschafterin der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG kann in einem ersten Schritt eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB leisten. In einem zweiten Schritt kann die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG wiederum als Gesellschafterin der HAGEN.AREAL ebenfalls eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB leisten.

Bei diesem zweistufigen Vorgehen sind keine steuerlichen Risiken ersichtlich. Die Einzahlungen in die Kapitalrücklagen bleiben sowohl auf Ebene der jeweiligen Gesellschafterin, als auch auf Ebene der jeweiligen Tochtergesellschaft steuerneutral. Sofern bilanzpolitisch gewünscht, können die Zuzahlungen auch als Ertragszuschuss ausgestaltet werden, d.h. die Zuzahlung wäre bilanziell als Ertrag auszuweisen und würde mit einem Bilanzverlust/-gewinn verrechnet oder könnte als Gewinnvortrag/Gewinnrücklage ausgewiesen werden. Die steuerliche Würdigung würde sich hierdurch nicht ändern.

Übertragung von Grundstücken

Nach Übertragung der Anteile auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG wäre die Stadt Hagen nicht mehr unmittelbare Gesellschafterin der HAGEN.AREAL und könnte Grundstücke auf diese Gesellschaft nicht (mehr) ohne weiteres im Rahmen einer Gesellschaftereinlage übertragen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Stadt Hagen künftig in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke an die HAGEN.AREAL (ggf. unter Zwischenschaltung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG) übertragen könnte.

Im ersten Schritt wäre ein Verkauf der Grundstücke möglich, entweder an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG oder direkt an die HAGEN.AREAL. Der Kaufpreis sollte fremdüblich bemessen sein, um ggf. vGA zu vermeiden. Soweit die Veräußerung des Grundstückes in zeitlicher Nähe zum Kauf erfolgt und keine wesentlichen wertbeeinflussenden Faktoren eintreten, wie z.B. die wertbeeinflussende Veränderungen von Bebauungsplänen, könnten die Kaufpreise von Grundstücken auch grundsätzlich den eigenen Anschaffungskosten der Stadt (ggf. unter Berücksichtigung eines fremdüblichen Aufschlags) entsprechen.

Die Stadt Hagen könnte als Gesellschafterin alternativ Grundstücke im Wege der verdeckten Einlage in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG einlegen.³⁴ Die Einlage wäre steuerlich mit dem Teilwert zu bewerten. Dieser Vorgang würde zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung auf Ebene der Stadt Hagen als Gesellschafterin führen.

Beide vorgenannten Möglichkeiten würden Grunderwerbsteuer auslösen. Etwas in den Grundstücken vorhandene stille Reserven wären bei der Stadt Hagen nicht zu versteuern, soweit das jeweilige Grundstück einem Hoheitsbetrieb der Stadt Hagen zuzuordnen wäre.

Soweit ein Grundstück im Wege der Einlage in die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG eingelegt würde, kämen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich des weiteren Umgangs mit dem Grundstück in Frage:

- Veräußerung

Der im Falle einer Veräußerung eines Grundstücks an die HAGEN.AREAL ggf. anfallende Veräußerungsgewinn könnte auf Ebene der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden. Hinzuweisen ist darauf, dass der Kaufpreis fremdüblich bemessen sein muss. Ein überhöhter Kaufpreis würde eine vGA an die Gesellschafterin auslösen und könnte darüber hinaus für die HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine schädliche Mittelverwendung darstellen. Die Veräußerung wäre grunderwerbsteuerpflichtig.

- Verdeckte Einlage in die HAGEN.AREAL

Eine verdeckte Einlage von Grundstücken in die HAGEN.AREAL würde auf Ebene der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als Gesellschafterin zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung führen. Wesentliche stille Reserven würden sich voraussichtlich bei einer sich zeitnah anschließenden zweiten verdeckten Einlage nicht bilden, sofern sich zwischenzeitlich keine wertbeeinflussenden Entwicklungen ergeben so dass es zu keiner Gewinnrealisierung kommen würde. Der Vorgang würde ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die steuerlichen Folgen einer disquotalen Einlage gesondert zu prüfen bzw. auszugestalten sind, falls sich der WBH als Gesellschafter nicht entsprechend quotal mit einer Einlage beteiligen würde.

³⁴ Einlagen der Stadt Hagen unter dem Teilwert/Marktwert zur Stärkung HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG wären im Hinblick auf ihre Unzulässigkeit zusätzlich aus beihilferechtlicher Sicht zu prüfen.

- Verbleib in der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Die Grundstücke könnten alternativ bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG verbleiben, die den Auftrag zur Durchführung der Sanierung nachfolgend an die HAGEN.AREAL vergeben könnte, falls dies keine negativen Auswirkungen auf die Beantragung von Fördermitteln hätte. Ein sich evtl. ergebender Gewinn aus einer späteren Veräußerung des Grundstücks an fremde Dritte würde auf Ebene der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG realisiert. Dieser könnte mit den vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen der Gesellschaft verrechnet werden. Bei dieser Alternative bestünde ggf. die Notwendigkeit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG hinsichtlich des Gesellschaftsgegenstandes und/oder der Teilziele.

Zwischenfazit

Soweit die Übertragung von Grundstücken der Stadt Hagen auf die HAGEN.AREAL zweistufig über die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG erfolgt, würde dies auf beiden Stufen, d.h. zwei Mal, Grunderwerbsteuer auslösen. Ein Direktverkauf an die HAGEN.AREAL oder ein Verbleib des Grundstückes in der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG wäre aus grunderwerbsteuerlicher Sicht daher vorzugswürdig. Eine Entscheidung, auf welche Gesellschaft zukünftig Grundstücke übertragen werden, kann unter Betrachtung der Umstände des Einzelfalls und der mit der Übertragung verfolgten Ziele Vorteile bieten und eröffnet die Möglichkeit, flexibel auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren.

c) HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Durch die Übertragung von Anteilen an der HAGEN.AREAL auf eine neue Gesellschafterin, die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, würden sich keine Implikationen auf den steuerlichen Status der Gesellschaft als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft ergeben.

Ob eine Gesellschaft die steuerlichen Voraussetzungen einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft erfüllt, ist für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu prüfen.³⁵ Die Voraussetzungen müssen für den gesamten Veranlagungszeitraum erfüllt sein. Werden Tätigkeiten ausgeführt, die nicht unter § 5 Abs.1 Nr. 18 KStG³⁶ zu subsumieren sind,

³⁵ Vgl. Drüen, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 5 KStG, Rz. 274, Stand: 29.10.2018.

³⁶ Vgl. hierzu den Katalog der Tätigkeiten in Abschnitt 2. b).

so führt dies zum vollständigen Verlust der Steuerfreiheit, wenn nicht die Bagatellgrenze in Höhe von 1,25% des Umsatzes unterschritten wird.³⁷

Die Bereiche, in denen eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft tätig werden darf, sind stark eingeschränkt, was im Rahmen der Neuordnung und Erweiterung der Aufgaben zu berücksichtigen ist.

Bei der Neuausrichtung der Aufgabenfelder der HAGEN.AREAL ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei den durch die HAGEN.AREAL ausgeführten Tätigkeiten **nicht** um Vermittlungsleistungen i. S. v. Maklertätigkeiten handeln darf, da dies schädliche Tätigkeiten wären.³⁸ Solche Tätigkeiten könnten beispielsweise durch die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG übernommen werden. Die Vermarktung eigener Grundstücke wäre dagegen unschädlich.

Weitere Voraussetzung für eine Steuerfreiheit ist, dass bei Auflösung der Gesellschaft das Grund-/Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden darf, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.³⁹

Derzeit bestehen Überlegungen, dass die HAGEN.AREAL ihre künftigen Gewinne im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG abführen könnte. Alternativ wären auch Gewinnausschüttungen denkbar:

Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr, Gewinn-/Ergebnisabführung) einer steuerbefreiten Wirtschaftsförderungsgesellschaft an die Gesellschafter würden zur rückwirkenden Versagung der Steuerbefreiung führen.⁴⁰ Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre daher dann schädlich, wenn die HAGEN.AREAL die Steuerbefreiungen einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Anspruch nehmen sollte. Zudem dürfen das Vermögen und erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in § 5 Abs. 1 Nr. 18 S. 1 KStG genannten Zwecks – Förderung der Wirtschaft – verwendet werden.⁴¹ Dieser Zweckbeschränkung würde ein Gewinnabführungsvertrag widersprechen. Eine Korrektur der Steuerbescheide der Vergangenheit wäre unter Durchbrechung der Bestandskraft nach § 175 Abs. 2 AO jederzeit möglich, wenn auch erst in späteren Jahren ein entsprechender Vertrag abgeschlossen würde.

³⁷ Vgl. Alber, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG, Tz. 8 u. 11, Stand: 15.4.2013.

³⁸ Vgl. Drüen, in: Frotscher/Drüen, KStG, § 5 KStG Rz. 267, Stand: 29.10.2018.

³⁹ Vgl. BMF v. 4.1.1996, IV B7, S 2738, 17/95, BStBl 1996 I S. 54.

⁴⁰ Vgl. BMF v. 4.1.1996, IV B7, S 2738, 17/95, BStBl 1996 I S.54

⁴¹ Vgl. Alber, in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG, Tz. 13, Stand: 15.4.2013.

Die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der HAGEN.AREAL und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG ist somit zwar grundsätzlich möglich. Da in diesem Fall jedoch keine Steuerbefreiung für die HAGEN.AREAL als Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Anspruch genommen werden könnte, sollte von dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags Abstand genommen werden.

Möglichkeiten der „Übertragung von Einnahmen“ aus der HAGEN.AREAL an die Gesellschafterin HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Nachfolgend werden die Möglichkeiten dargestellt, wie Gewinne der HAGEN.AREAL - trotz des Status der HAGEN.AREAL als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft - ggf. an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG weitergegeben werden können.

Inanspruchnahme und Weiterberechnung von Dienstleistungen

Wie dargestellt, kann das Anbieten eigener Arbeitsplätze kritisch im Hinblick auf die Steuerbefreiung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft gesehen werden. Neben diesem Aspekt könnten auch weitere Gründe dafür sprechen, alle Mitarbeiter bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG anzustellen. Soweit dann Tätigkeiten von diesen Mitarbeitern für die HAGEN.AREAL ausgeübt würden, müssten diese fremdüblich, das heißt mit einem entsprechenden Gewinnaufschlag, an die HAGEN.AREAL weiterberechnet werden. Dabei würde die Höhe des Gewinnaufschlages, der sich innerhalb einer Bandbreite bewegen kann und beispielsweise ein nur aperiodisches Tätigwerden sowie die Risikotragung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG berücksichtigen würde, ein gewisses Gestaltungspotenzial bieten.

Die HAGEN.AREAL könnte sich zudem auch interner Dienstleistungen der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, z. B. im Bereich Verwaltung und Buchführung, bedienen und dies entsprechend gegenüber der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG zu fremdüblichen Konditionen vergüten. Dies wäre auch möglich, wenn die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG die Leistungen ihrerseits zentral einkauft, z.B. bei der Stadt Hagen.

Denkbar wäre auch, dass die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG die für die steuerbefreite Gesellschaft steuerschädliche Maklertätigkeit anstelle der HAGEN.AREAL ausüben würde. Dadurch könnte ein Teil der Gewinne der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG zugeordnet werden, die wiederum mit den steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden könnten.

Ergebnisabführungsvertrag / Gewinnausschüttungen

Ausschüttungen aus der HAGEN.AREAL oder der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wären (auch später noch) zwar rechtlich möglich, würden aber zum rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften führen.

Die HAGEN.AREAL erwirtschaftet aktuell noch Verluste. Eine Gewinnerzielung wird mittelfristig erwartet. Bei einer nachhaltigen Erzielung von Gewinnen würde der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages von der HAGEN.AREAL an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG⁴², der zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft führt, insofern steuerlich vorteilhaft sein, als die hohen steuerlichen Verlustvorräte der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG mit den an sie abgeführten Gewinnen der HAGEN.AREAL verrechnet werden könnten. Möglicherweise kann der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages vor diesem Hintergrund zukünftig eine sinnvolle Alternative sein, auch wenn er den Wegfall der Steuerbefreiung zur Folge hätte. Die Handlungsmöglichkeiten wären dann anhand der konkreten Zahlen zu prüfen.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Gewinnabführungsvertrag auch zur Folge hätte, dass die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG etwaige **Verluste der HAGEN.AREAL übernehmen** müsste. Darüber hinaus setzt die steuerliche Anerkennung voraus, dass die Mindestlaufzeit von 5 Jahren berücksichtigt wird. Im Ergebnis müssten daher Verluste durch die Organmutter ausgeglichen werden, wenn diese während der Laufzeit des Vertrages entstehen.

Sollen Gewinne künftig ausgeschüttet werden, müsste die HAGEN.AREAL über handelsrechtlich ausschüttbare Gewinne verfügen. Hieraus folgt, dass eine Ausschüttung erst dann erfolgen könnte, wenn die handelsrechtlichen Verlustvorräte aufgebraucht sind,. Hinzuweisen ist darauf, dass bei einer Ausschüttung dem Grunde nach beide Gesellschafter, das heißt sowohl die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als auch der WBH, einen Anspruch auf Gewinnausschüttung entsprechend ihrer quotalen Beteiligung hätten. Im Falle einer disquotalen Ausschüttung ausschließlich an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG wäre die steuerliche Anerkennung einer solchen Vereinbarung sowie eventuelle steuerlich nachteilige Folgen im Detail zu prüfen.

⁴² Die WBH als Minderheitsgesellschafterin hätte als 100%-ige Tochter der Stadt Hagen als Muttergesellschaft der potentiellen Organträgerin voraussichtlich keinen Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen für außenstehende Gesellschafter nach § 304 AktG.

d) Umsatzsteuerliche Organschaft

Das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen zwei oder mehreren Unternehmen⁴³ führt dazu, dass zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen erbrachte Leistungen nicht steuerbare Innenumsätze darstellen. Leistungen zwischen den Organmitglieder unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer. Die Mitglieder des Organkreises sind als **ein Unternehmen** zu behandeln. Sind die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt, führt dies zwingend zum Eintritt der damit einhergehenden Rechtsfolgen. Die Beteiligten haben kein Wahlrecht, ob sie von den Regeln der umsatzsteuerlichen Organschaft Gebrauch machen oder nicht.⁴⁴ Ob eine Organschaft vorliegt oder nicht, ist demnach eine Tatsachenfrage.

Vor dem Hintergrund des fehlenden Wahlrechts sollte im Rahmen der Neustrukturierung bedacht werden, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der HAGEN.AREAL und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG möglich und auch sinnvoll ist. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt eine Organschaft vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert** ist. Nur ein umsatzsteuerlicher Unternehmer kann Bestandteil einer Organschaft sein. Der Organträger muss selbst unternehmerisch tätig sein.⁴⁵ Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG kann grundsätzlich nur eine juristische Person des privaten Rechts Organgesellschaft sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind keine tauglichen Organgesellschaften, da hier eine finanzielle Eingliederung nicht denkbar ist.⁴⁶

Eine umsatzsteuerliche Organschaft kann finanziell vorteilhaft sein, wenn einzelne Unternehmensteile nicht oder nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt sind. Bezieht dieser Unternehmensteil Eingangsleistungen von einem anderen Unternehmen des Organkreises, würde der Leistende ohne die Regelung zur Organschaft die darauf entfallende Umsatzsteuer schulden, die der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise als Vorsteuer geltend könnte. Bei bestehender Organschaft unterliegen Umsätze zwischen den Organschaftsbeteiligten als Innenumsätze dagegen nicht der Umsatzsteuer.⁴⁷ In diesen Fällen kann die umsatzsteuerliche Organschaft somit einen Vorteil in Höhe der Umsatzsteuer für die die Leistung beziehende Gesellschaft darstellen, ohne dass hierdurch an anderer Stelle wirtschaftliche Nachteile entstehen.

⁴³ Für die Ausführungen zur Unternehmereigenschaft der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und der HAGEN.AREAL vgl. Abschnitt 2. d) aa).

⁴⁴ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 511-513, Stand: 19.9.2017.

⁴⁵ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 401, Stand: 19.9.2017.

⁴⁶ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 421-422, Stand: 19.9.2017.

⁴⁷ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 385, Stand: 19.9.2017.

Optiert die HAGEN.AREAL nach § 9 UStG für ihre Ausgangsumsätze immer zur Umsatzsteuer, sehen wir keine zwingenden Vorteile, die für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft sprechen. Allerdings ist es durchaus denkbar, dass die HAGEN.AREAL gewerbliche Grundstücke an Unternehmer veräußert, die ihrerseits steuerfreie Ausgangsumsätze tätigen. In diesen Fällen wäre eine Option zur Umsatzsteuer nicht sinnvoll, was einen Ausschluss des Vorsteuerabzuges für die entsprechenden Eingangsumsätze zur Folge hätte. Hier würde sich eine umsatzsteuerliche Organschaft als vorteilhaft erweisen, da zumindest die Innenumsätze nicht mit Vorsteuern belastet wären.

Es sprechen daher Gründe dafür, zwischen den Gesellschaften eine umsatzsteuerliche Organschaft durch Herstellung der erforderlichen Eingliederungsvoraussetzungen zu begründen. Sollte die HAGEN.AREAL stets vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze erzielen, wäre eine umsatzsteuerliche Organschaft zwar nicht von Vorteil. Da sich hierdurch jedoch auch keine Nachteile ergeben, wäre die Struktur der umsatzsteuerlichen Organschaft für zukünftige Änderungen flexibler.

Die Schaffung der Eingliederungsvoraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften kann wie folgt erfolgen:

Die **finanzielle Eingliederung** liegt vor, wenn der Organträger über eine entscheidende kapitalmäßige Beteiligung verfügt, die es ihm ermöglicht, im Rahmen der Willensbildung der Gesellschaft durch Mehrheitsbeschlüsse den eigenen Willen durchzusetzen. Verlangt die Satzung für bestimmte Beschlussgegenstände (ausgenommen sind die Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages) eine qualifizierte Mehrheit von bspw. 75% oder 100%, ist diese auch für die finanzielle Eingliederung erforderlich.⁴⁸ Die finanzielle Eingliederung kann bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTICKLUNG als Organträgerin und der HAGEN.AREAL als Organgesellschaft durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag hergestellt werden.

Für die **wirtschaftliche Eingliederung** reicht es aus, wenn zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft aufgrund gegenseitiger Förderung und Ergänzung mehr als nur unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Es muss ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung vorliegen. Charakteristisch für die wirtschaftliche Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers ist, dass

⁴⁸ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 455-456, Stand: 19.9.2017.

die Organgesellschaft im Gesamtbild des Organträgers als dessen Bestandteil erscheint. Weiterhin müssen **entgeltliche Leistungen** gegeben sein. Da die Untergesellschaft die Tätigkeit der Obergesellschaft fördern muss, reicht es für die wirtschaftliche Eingliederung nicht aus, wenn die fördernde Tätigkeit nicht von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht für die Tätigkeit des Organträgers ist. Regelmäßig liegt keine wirtschaftliche Eingliederung vor, wenn die entgeltlichen Leistungen des Organträgers für die unternehmerische Tätigkeit der Untergesellschaft nur eine geringe Bedeutung haben.⁴⁹

Für die Herstellung der wirtschaftlichen Eingliederungsvoraussetzungen müsste die HAGEN.AREAL als Organgesellschaft z. B. die entgeltliche Überlassung von Mitarbeitern oder anderer Dienstleistungen von der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als Organträger in Anspruch nehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Leistungen nicht von untergeordneter Bedeutung für die unternehmerische Tätigkeit der HAGEN.AREAL sind.

Eine **organisatorische Eingliederung** liegt vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille in der laufenden Geschäftsführung durchgesetzt wird, indem seine Anordnungen in der Organgesellschaft tatsächlich laufend ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen, die zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ergriffen werden, auch praktisch umgesetzt und „gelebt“ werden müssen. Die organisatorische Eingliederung setzt in der Regel eine personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus, die insbesondere bei Personenidentität der Leitungsgremien gegeben ist.⁵⁰ Denkbar und ausreichend wäre auch, wenn ein angestellter Mitarbeiter des Organträgers (HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG) als Geschäftsführer der Organgesellschaft (HAGEN.AREAL) tätig wird. Die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als Organträger und der HAGEN.AREAL als Organgesellschaft müsste zwingend umgesetzt werden, damit die Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung erfüllt werden könnten.

Darüber hinaus wäre auch eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Hagen als Organträger (mit ihrem unternehmerischen Bereich) und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als Organgesellschaft möglich. Dafür müssten die vorgenannten finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederungsvoraussetzungen entsprechend erfüllt werden. Insbesondere müssten auch entgeltliche und dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen zwischen Stadt Hagen und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG vorliegen.

⁴⁹ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 476, 478, 479, Stand: 19.9.2017.

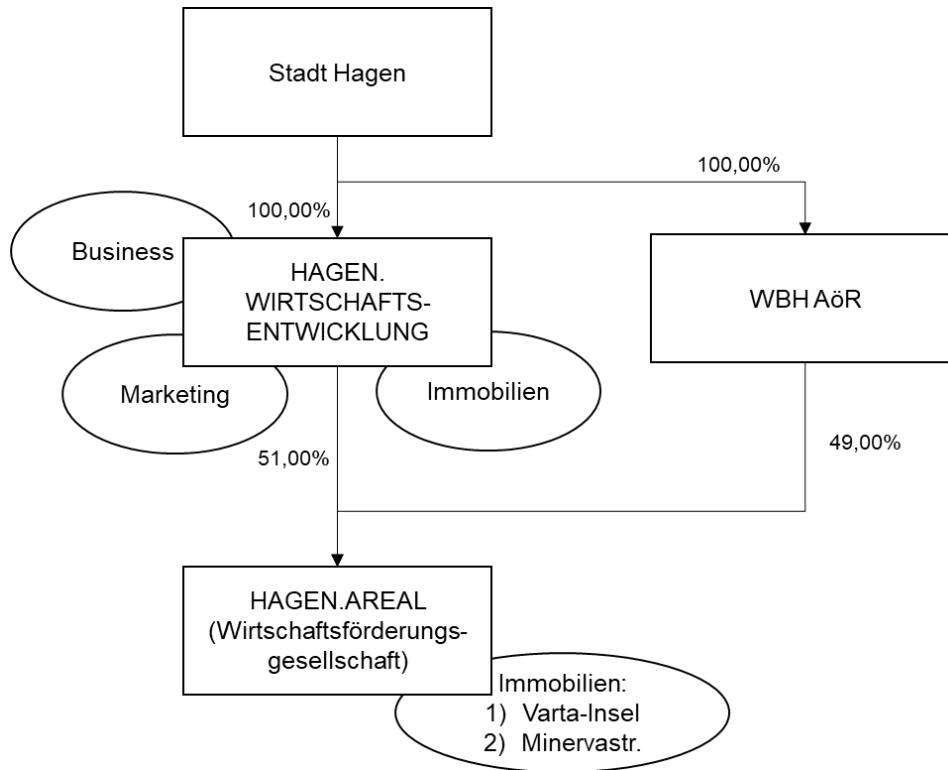
⁵⁰ Vgl. Sterzinger, in: Küffner/Zugmaier, USt, § 2 UStG, Rz. 491, 495, Stand: 19.9.2017.

Werden die Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt, gibt es keine Gründe, die gegen eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Hagen und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG sprechen würden. Ebenfalls sehen wir keine Nachteile, die aus einer umsatzsteuerlichen Organschaft ergeben könnten. Erzielt die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG zukünftig z.B. steuerfreie Einnahmen, die zu einer anteiligen Beschränkung des Vorsteuerabzugs führen, würde eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Stadt Hagen den Vorteil bieten, dass soweit Leistungen von der Stadt Hagen bezogen werden, keine (anteilig) nicht abziehbaren Vorsteuern in Rechnung zu stellen sind.

Liegen zwischen der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und der Stadt Hagen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, ist zu beachten, dass ggf. bereits ein größerer Organkreis mit der Stadt Hagen als Organträgerin und mehreren (städtischen) Unternehmen als Organgesellschaften existieren könnte. Sollten die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und ggf. die HAGEN.AREAL ebenfalls Organgesellschaften dieses Organkreises werden, wäre darauf zu achten, dass sämtliche innerhalb des Organkreises erbrachten Leistungen nicht steuerbare Innenumsätze darstellen.

4. Empfehlung

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte empfehlen wir folgende Zielstruktur für den Bereich Wirtschaftsförderung bei der Stadt Hagen:



Im Einzelnen sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Zur Vermeidung der bei der aktuellen Struktur bestehenden Nachteile empfiehlt es sich, dass die Stadt zukünftig **alleinige Gesellschafterin der mit der Wirtschaftsförderung** betrauten Gesellschaften wird. Es würde ein Gleichgewicht zwischen Beteiligungshöhe und finanziellem Engagement geschaffen und die Stadt Hagen könnte sämtliche Entscheidungen ohne Zustimmung oder Vetorecht von nicht-kommunalen Gesellschaftern treffen.
- Die Anteile, die die Stadt Hagen an der HAGEN.AREAL hält, könnten im Wege der **verdeckten Einlage in die HAGEN.WIRTSCHAFTS-ENTWICKLUNG** eingezahlt werden. Vorteil der verdeckten Einlage gegenüber einem Verkauf der Anteile wäre, dass kein Kaufpreis gezahlt werden müsste. Da die Anteile bei der Stadt

Hagen keinem BgA zugordnet sind, würde eine Aufdeckung von ggf. in den Anteilen vorhandenen stillen Reserven nicht zu steuerlichen und somit finanziellen Konsequenzen führen.⁵¹

- Wir sehen sowohl für die **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG** als auch für die **HAGEN.AREAL** keine zwingenden Gründe, die für einen Wechsel in eine andere Rechtsform sprechen würden.
- Die **HAGEN.AREAL** sollte weiterhin die Voraussetzungen einer **steuerbefreiten Wirtschaftsförderungsgesellschaft** erfüllen. Künftige Gewinne der Gesellschaft, die nach den erteilten Informationen nicht ausgeschlossen sind, wären steuerfrei.

Hinweise zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft: Schädliche Tätigkeiten führen zur grundsätzlichen, d.h. auf die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft bezogenen, Versagung der Steuerfreiheit einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang müsste ggf. die Vermietung der Immobilie „Minervastr.“ näher beleuchtet werden.⁵² Zudem ist der Aspekt der schädlichen Tätigkeit bei der Neustrukturierung und Verteilung der Aufgabenbereiche zu berücksichtigen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist für eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft dem Grunde nach ausgeschlossen.

- Eine Ausgestaltung der **HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft** bringt aus steuerlicher Sicht **keine Vorteile** mit sich und ist aufgrund der eingeschränkten Betätigungsmöglichkeiten auch in der operativen Abwicklung nicht sinnvoll. Damit stehen der Gesellschaft alle Möglichkeiten offen, flexibel auf die Anforderungen künftiger Wirtschaftsförderung zu reagieren. In der Gesellschaft könnten sämtliche Aktivitäten der Wirtschaftsförderung inklusive des Marketings und der Tourismusförderung zentral abgebildet und gesteuert werden. Der hohe steuerliche Verlustvortrag sowie das hohe steuerliche Einlagekonto ermöglichen es der Gesellschaft, steueroptimiert mit evtl. anfallenden künftigen Gewinnen und vGA aus Dauerverlustgeschäften umzugehen.
- Sollte die **HAGEN.AREAL** gewerbliche Grundstücke an Unternehmer veräußern, die selbst steuerfreie Ausgangsumsätze tätigen und somit bei den Verkäufen nicht zur Umsatzsteuer optieren, erachten wir es für sinnvoll, zwischen der

⁵¹ Sollten die Anteile bei der Stadt Hagen einem BgA zugeordnet sein, würde sowohl ein Verkauf als auch eine Einlage zur Aufdeckung von stillen Reserven führen. Hier bliebe als Alternative die Einbringung der Anteile zum Buchwert nach § 21 UmwStG.

⁵² Die steuerrechtliche Beurteilung erfolgt aktuell durch die Wirtschaftsprüfer der HIG.

HAGEN.WIRTSCHAFTSNETWICKLUNG und der HAGEN.AREAL eine **umsatzsteuerliche Organschaft** durch Herstellung der erforderlichen Eingliederungsvo-raussetzungen zu begründen. Steuerliche Nachteile ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt analog für eine **umsatzsteuerliche Organschaft mit der Stadt Hagen** als Organträger und der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG als Organge-sellschaft.

Hinweise zur umsatzsteuerlichen Organschaft: Die erforderliche organisatorische Eingliederung kann beispielsweise durch Personenidentität zwischen dem Ge-schäftsführer der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG und der HAGEN.AREAL hergestellt werden. Im Fall einer Personenidentität des Ge-schäftsführers beider Gesellschaften bestehen keine Bedenken, dass die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG ihren Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft in die Gesellschafterversammlung der HAGEN.AREAL entsendet. Dies ist ein übliches Vorgehen bei Gesellschaften, die nur einen Gesellschafter-Geschäftsführer haben.

- Bei der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG handelt es sich um eine Verlust-ge-sellschaft, die über sehr hohe körperschaft- und auch gewerbesteuerliche Ver-lustvorträge verfügt. Auf Basis der Verlustvorträge zum 31.12.2018 ergibt sich insgesamt ein Steuerminderungspotential von insgesamt TEUR 9.294 (TEUR 4.534 Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie TEUR 4.760 Gewerbe-steuer). Daher empfiehlt es sich grundsätzlich, die Gesellschaft mit weiterem ge-winnbringendem Geschäft auszustatten, um die erheblichen Verlustvorträge künftig nutzen zu können.

Hagen, den 2. Dezember 2020

(Prof. Dr. Yilmaz)